



**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

1. Mai 2019

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz)  
vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100); Änderung

---

<b>I. Zusammenfassung .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Liberalisierung des Kaminfegerwesens .....</b>	<b>8</b>
1.1 Ausgangslage .....	8
1.1.1 Monopol auf Gemeindeebene.....	8
1.1.2 Aufgaben und Tätigkeiten von Kaminfegermeisterpersonen.....	8
1.1.2.1 Hoheitliche Aufgaben, die zwingend durch Kaminfegermeisterpersonen auszuführen sind.....	8
1.1.2.2 Hoheitliche Aufgaben, die Kaminfegermeisterpersonen zusätzlich übertragen werden können .....	9
1.1.3 Politische Situation im Kanton Aargau und den umliegenden Kantonen .....	11
1.2 Handlungsbedarf.....	11
1.2.1 Politischer Anstoss.....	11
1.2.2 Weitere Gründe für eine Neuregelung .....	12
1.2.2.1 Enge gesetzliche Vorgaben für die unternehmerische Tätigkeit .....	12
1.2.2.2 Sinkendes Arbeitsvolumen .....	12
1.2.2.3 Entwicklung der Sicherheitstechnik .....	12
1.2.2.4 Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft von Anlagen durch neue Brandschutzrichtlinien.....	13
1.3 Vorgehen zur Erarbeitung der Umsetzungsvorlage.....	14
1.4 Umsetzung .....	14
1.4.1 Wahlfreiheit der Anlageneigentümerinnen und –eigentümer sowie Zulassung der Fachpersonen .....	14
1.4.2 Dienstleistungen der Kaminfegermeisterperson .....	15
1.4.3 Eigenverantwortung der Anlageneigentümerinnen und -eigentümer .....	16
1.4.4 Kommunale Brandschutz- und Umweltschutzaufgaben können weiterhin den Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern übertragen werden .....	16
1.4.5 Instruktions- und Weiterbildungskurse der Aargauischen Gebäudeversicherung entfallen für Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister .....	16
1.4.6 Vorlaufzeit für die Konzessionsbetriebe .....	17
1.5 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen .....	17
1.6 Auswirkungen.....	21
1.6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	21
1.6.2 Auswirkungen auf die Kaminfegerinnen und die Kaminfeger.....	21
1.6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	21
1.6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	21
1.6.5 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	21
1.6.6 Auswirkungen auf die Umwelt.....	22
1.6.7 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	22
1.6.8 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung .....	22
1.6.9 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	22
1.6.10 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung.....	22
<b>2. Abnahmekontrollen.....</b>	<b>23</b>
2.1 Ausgangslage .....	23
2.2 Handlungsbedarf.....	23
2.3 Umsetzung .....	23
2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen .....	24
2.5 Auswirkungen.....	25
2.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	25
2.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	25

2.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	25
2.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	25
2.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	25
2.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	25
2.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung.....	25
2.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	25
2.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung.....	25
<b>3. Kommunale Baukontrollen von Feuerungsanlagen ("Rohbaukontrollen") .....</b>	<b>26</b>
3.1 Ausgangslage .....	26
3.2 Handlungsbedarf.....	26
3.3 Umsetzung .....	26
3.4 Auswirkungen.....	27
3.4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	27
3.4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	27
3.4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	27
3.4.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	27
3.4.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	27
3.4.6 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	27
3.4.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	27
3.4.8 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung.....	27
<b>4. Periodische Kontrollen ("Feuerschau").....</b>	<b>27</b>
4.1 Ausgangslage .....	27
4.2 Handlungsbedarf.....	27
4.3 Umsetzung .....	28
4.4 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen .....	28
4.5 Auswirkungen.....	29
4.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	29
4.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	29
4.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	29
4.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	29
4.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	29
4.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	29
4.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung.....	29
4.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	29
4.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung.....	29
<b>5. Aufhebung der Bewilligungspflicht für einzelne technische Anlagen .....</b>	<b>30</b>
5.1 Ausgangslage .....	30
5.2 Handlungsbedarf.....	30
5.3 Umsetzung .....	30
5.4 Auswirkungen.....	31
5.4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	31
5.4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	31
5.4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	31
5.4.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	31
5.4.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	31
5.4.6 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	31
5.4.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	31
5.4.8 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung.....	31
<b>6. Gebührenregelung für kantonale Brandschutztätigkeit.....</b>	<b>31</b>
6.1 Ausgangslage .....	31

6.2 Handlungsbedarf .....	31
6.3 Umsetzung .....	32
6.4 Erläuterungen zum betreffenden Paragrafen.....	32
6.5 Auswirkungen.....	32
6.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	32
6.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	32
6.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	33
6.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	33
6.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	33
6.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	33
6.5.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	33
6.5.8 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung .....	33
<b>7. Feuerverbot.....</b>	<b>33</b>
7.1 Ausgangslage .....	33
7.2 Handlungsbedarf .....	34
7.3 Umsetzung .....	34
7.4 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen .....	35
7.5 Auswirkungen.....	36
7.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	36
7.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	36
7.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	36
7.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	36
7.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	36
7.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	36
7.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung.....	36
7.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	36
7.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung .....	36
<b>8. Strafraumen der brandschutzrechtlichen Strafbestimmung und Strafverfolgung .....</b>	<b>36</b>
8.1 Ausgangslage .....	36
8.2 Handlungsbedarf .....	37
8.3 Umsetzung .....	37
8.4 Erläuterungen zum betreffenden Paragrafen.....	37
8.5 Auswirkungen.....	38
8.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	38
8.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	38
8.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	38
8.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger .....	38
8.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	38
8.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	38
8.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung.....	38
8.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	38
8.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung .....	38
<b>9. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>38</b>

## **Abkürzungen**

AGG	Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AKMV	Aargauischer Kaminfegermeisterverband
BSR	Brandschutzrichtlinie
EG UWR	Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht) vom 4. September 2007
GAV	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
HEV	Hauseigentümerverband (HEV) Aargau
IOTH	Interkantonales Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse
KFS	Kantonaler Führungsstab
LRV	Luftreinhalte-Verordnung
QS	Qualitätssicherung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

## I. Zusammenfassung

Im Kanton Aargau hat das auf Gemeindeebene verankerte Kaminfegermonopol eine lange Tradition. Eine konzessionierte Kaminfegermeisterin oder ein konzessionierter Kaminfegermeister hat das ausschliessliche Recht, auf dem Gemeindegebiet Kaminfegerarbeiten zu einem festen Tarif auszuführen. Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Kaminfegerin beziehungsweise ihren Kaminfeger nicht frei wählen.

In den vergangenen Jahrzehnten ist das Kaminfegermonopol jedoch schweizweit aus verschiedenen Gründen unter Druck geraten. Der stetige Fortschritt im Bereich der Sicherheitstechnik hat dazu geführt, dass von Feuerungsanlagen heute nur noch eine geringe Brandgefahr ausgeht. Im Einklang mit dieser Entwicklung setzen die schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) seit 2015 in erster Linie auf die Eigenverantwortung der Anlageneigentümerinnen und –eigentümer. Die Organisation und Überwachung des Kaminfegerdienstes als gesetzliche Aufgabe der Gemeinden ist nicht mehr nötig. Dazu kommt, dass der Einsatz neuer Wärmeträger (wie Wärmepumpen, Fernwärme, Solarthermie usw.) sowie die Weiterentwicklung bestehender Feuerungstechniken eine Reduktion der Kaminfegerarbeit bewirken, zugleich aber auch neue Tätigkeitsfelder eröffnen. Das heutige Umfeld ruft nach mehr Spielraum und unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten kantonsweit und kantonsübergreifend. Vor diesem Hintergrund haben zahlreiche Kantone das Kaminfegermonopol inzwischen aufgehoben.

Auch im Kanton Aargau wurde in den letzten Jahren immer wieder die Forderung laut, das Kaminfegerwesen zu liberalisieren, so dass die Hauseigentümerinnen und die Hauseigentümer selbst bestimmen können, welche Kaminfegerin oder welcher Kaminfeger ihre Feuerungsanlage kontrolliert und reinigt. Dies verlangt auch die Motion (16.178) vom 30. August 2016. Der Regierungsrat hat diese Motion entgegengenommen und das Departement Gesundheit und Soziales beziehungsweise die Aargauische Gebäudeversicherung beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Die Aargauische Gebäudeversicherung hat im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales die massgebenden Interessengruppen eingeladen, im Rahmen einer Arbeitsgruppe und unter der Moderation der ProAct Executive Management AG, Bern, eine tragfähige, ausgewogene Lösung zur Liberalisierung des Kaminfegerwesens zu erarbeiten.

Die verstärkte Eigenverantwortung im Brandschutz und die Liberalisierung des Kaminfegerwesens haben Auswirkungen auf verschiedene Aufgaben der Gemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung. Die Arbeitsgruppe hat bei ihrem Umsetzungsvorschlag deshalb eine Gesamtlösung erarbeitet, in der zusätzlich zur Liberalisierung des Kaminfegerwesens weitere Themen berücksichtigt wurden, die nun auch Gegenstand des vorliegenden Revisionsvorschlags sind. Es sind dies:

- die feuerpolizeiliche Abnahmekontrolle von Bauten und Anlagen;
- die periodische feuerpolizeiliche Kontrolle von Bauten (sogenannte "Feuerschau").

Zudem beinhaltet die Teilrevision folgende Punkte:

- die Übertragung der Kompetenz zum Erlass des Gebührentarifs für die kantonalen Brandschutzaufgaben vom Regierungsrat auf die Aargauische Gebäudeversicherung, wie dies die Kantonsverfassung für selbständige Anstalten vorsieht;
- die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeit zum Erlass kantonalen und regionaler Feuerverbote. Heute werden Feuerverbote durch die Aargauische Gebäudeversicherung als kantonale Brandschutzbehörde gestützt auf die polizeiliche Generalklausel bzw. das Brandschutzgesetz auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS) erlassen. Künftig soll das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständige Departement zuständig sein. Dem KFS soll weiterhin beratende Funktion zukommen. Die Gemeinden können ein kommunales Feuerverbot erlassen, wenn der Kanton davon absieht, oder ein Feuerverbot des Kantons verschärfen;
- die Festsetzung des Strafrahmens der brandschutzrechtlichen Strafbestimmung.

Im Weiteren wurden im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision einige Themen bearbeitet, die an sich in der Brandschutzverordnung und der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren geregelt sind. Im Sinne einer Vorschau auf anstehende Regelungen auf Verordnungsstufe werden sie ebenfalls in der vorliegenden Revisionsvorlage angeführt. Es handelt sich um

- die kommunale Baukontrolle von Feuerungsanlagen (sogenannte "Rohbaukontrolle");
- die brandschutzrechtliche Bewilligungspflicht für gewisse Feuerungs- und Lüftungsanlagen;
- die Unterstellung der Strafverfolgung bei Widerhandlungen gegen das Feuerverbot unter das Ordnungsbussenverfahren.

Kaminfegerpersonen nehmen auch Aufgaben aus dem Bereich der Luftreinhaltung wahr. Der Umsetzungsvorschlag berücksichtigt die bundesrechtlichen Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung.

## **1. Liberalisierung des Kaminfegerwesens**

### **1.1 Ausgangslage**

#### **1.1.1 Monopol auf Gemeindeebene**

Das Kaminfegerwesen ist im Kanton Aargau auf kommunaler Ebene monopolisiert. Wer als Kaminfegerin oder Kaminfeger tätig sein will, braucht eine Konzession einer Gemeinde (§ 19 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Die Konzession kann nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt werden, die beziehungsweise der ein Kaminfegermeisterdiplom sowie ausreichende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften besitzt (§ 19 Abs. 2 Brandschutzgesetz). Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungsanlagen sind verpflichtet, ihre Feuerungsanlage durch die Kaminfegerkonzessionärin beziehungsweise den -konzessionär ihrer Gemeinde reinigen zu lassen. Sie können keine andere Kaminfegermeisterperson beauftragen.

Konzessionierte Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister sind befugt, in ihrem Betrieb Kaminfegerpersonen ohne Meisterprüfung zu beschäftigen. Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär trägt jedoch die Verantwortung dafür, dass die Arbeiten fachmännisch und vorschriftsgemäss ausgeführt werden.

Der Gemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über seine Kaminfegerin beziehungsweise seinen Kaminfeger aus (§ 18 Brandschutzgesetz). Unzufriedene Kundinnen und Kunden können sich beim Gemeinderat beschweren. Der Gemeinderat kann seine Konzessionärin oder seinen Konzessionär bei Pflichtverletzungen ermahnen und bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen die Konzession entziehen (§ 20 Abs. 2 Brandschutzgesetz, § 11 der Kaminfegerverordnung). Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde erhoben werden. Gegen ihre Entscheide steht die Beschwerde an den Regierungsrat offen.

Die Aargauer Gemeinden vergeben die Konzessionen jeweils für die Dauer von vier Jahren (§ 20 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Die aktuelle Konzessionsperiode läuft vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021.

#### **1.1.2 Aufgaben und Tätigkeiten von Kaminfegermeisterpersonen**

##### **1.1.2.1 Hoheitliche Aufgaben, die zwingend durch Kaminfegermeisterpersonen auszuführen sind**

Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister nehmen hoheitliche Aufgaben wahr. Mit der Konzession werden ihnen folgende Aufgaben übertragen:

1. Reinigung von Feuerungsanlagen (§ 17 Abs. 1 lit. a Brandschutzgesetz, § 4 der Kaminfegerverordnung):

Die konzessionierte Kaminfegermeisterperson einer Gemeinde ist verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden Kamin- und Feuerungsanlagen im Konzessionsgebiet unaufgefordert zu reinigen (§ 4 der Kaminfegerverordnung). Die Reinigung der Feuerungseinrichtungen dient dem Unterhalt und bezweckt den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen (§ 17 Abs. 1 lit. a Brandschutzgesetz).

2. "schwarze Feuerschau" (§ 21 Brandschutzgesetz):

Die Kaminfegermeisterperson hat sich bei der Reinigung zu vergewissern, dass die Feuerungsanlagen und Kamine den Brandschutzvorschriften entsprechen. Diese als "schwarze Feuerschau" bezeichnete Kontrolle dient dem Schutz von Personen und Sachen durch Verhütung von Brandschäden.

Der Gemeinderat legt den Tarif fest, nach dem die Kaminfegerin oder der Kaminfeger für die ihr beziehungsweise ihm übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der Kontrollen der Feuerungs-

und Rauchabzugsanlagen Rechnung stellen darf (§ 23 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Beim Erlass des kommunalen Tarifs ist der Gemeinderat an den vom Regierungsrat erlassenen Kantonalen Höchstarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995 gebunden. Der kommunale Tarif darf den Höchstarif unter-, aber nicht überschreiten.

Die Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister halten die ausgeführten Arbeiten, die in Rechnung gestellte Entschädigung sowie die festgestellten Mängel in einer Tätigkeitskontrolle fest (§ 6 Brandschutzverordnung). Die Tätigkeitskontrolle dient den Kaminfegermeisterpersonen zu administrativen Zwecken und dem Gemeinderat zur Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht (§ 18 Brandschutzgesetz).

#### **1.1.2.2 Hoheitliche Aufgaben, die Kaminfegermeisterpersonen zusätzlich übertragen werden können**

Der Gemeinderat kann der Kaminfegerin bzw. dem Kaminfeger weitere hoheitliche Aufgaben übertragen. Er kann die Erteilung der Kaminfegerkonzession davon abhängig machen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereit ist, Kontrollaufgaben gemäss der Brandschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung zu übernehmen (§ 20 Abs. 3 Brandschutzgesetz). Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister sind in ihrem Konzessionsgebiet dementsprechend in der Regel zusätzlich mit der Funktion des kommunalen Brandschutzbeauftragten (§ 12 Abs. 3 Brandschutzgesetz) und des Feuerungskontrolleurs gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung beauftragt.

#### **1.1.2.3 Kommunaler Brandschutz**

In der Funktion als kommunale Brandschutzbeauftragte beziehungsweise kommunaler Brandschutzbeauftragter nehmen Kaminfegermeisterpersonen folgende Aufgaben wahr:

- Rohbaukontrolle der Feuerungs- und Kaminanlagen im Rahmen des Baugesuchs (§ 6 Brandschutzverordnung):  
Der Gemeinderat beziehungsweise die von ihm mit dieser Aufgabe beauftragte Person führt in sämtlichen Gebäuden des Gemeindegebiets eine feuerpolizeiliche Baukontrolle durch, in denen ein- oder angebaute Feuerungsanlagen erstellt, umgebaut oder geändert werden.
- Abnahmekontrollen durch Gemeinden (§ 12 Abs. 1 Brandschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Brandschutzverordnung):  
Nach der Fertigstellung von Bauten und anderen bewilligungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen führt der Gemeinderat beziehungsweise die von ihm mit dieser Aufgabe beauftragte Person eine Abnahmekontrolle durch. Im Rahmen dieser Kontrolle wird überprüft, ob die Brandschutzvorschriften eingehalten sind.
- Periodische Brandschutzkontrollen durch Gemeinden (Feuerschau; § 12 Abs. 2 lit. b Brandschutzgesetz in Verbindung mit § 8 Brandschutzverordnung):  
Der Gemeinderat beziehungsweise die von ihm mit dieser Aufgabe beauftragte Person überprüft mindestens alle zehn Jahre oder von Fall zu Fall Gebäude, Anlagen und Einrichtungen auf Brandschutzmängel. Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleinbauten (§ 8 Abs. 3 Brandschutzverordnung).
- Mitwirken beim Erteilen einer kommunalen Brandschutzbewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (§ 3 Abs. 1 Brandschutzverordnung):  
Die Errichtung, Umgestaltung oder Zweckänderung aller feuerpolizeilich bedeutsamen Bauten bedarf vorbehältlich kantonaler Zuständigkeit einer Brandschutzbewilligung des Gemeinderats. Diese wird zusammen mit der Baubewilligung erteilt.

#### **1.1.2.4 Luftreinhaltung**

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kantone bei Feuerungsanlagen Emissionsmessungen und –kontrollen durchzuführen haben (Art. 13 in Verbindung mit Art. 35 Luftreinhalte-Verordnung [LRV]).

Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug, insbesondere durch Kontrollen und die Überwachung vor Ort (§ 30 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007). Sie vollziehen die Luftreinhaltung bezüglich Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis ein Megawatt sowie Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt (§ 30 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007).

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) erlässt als zuständige kantonale Fachstelle Weisungen für den Vollzug (§§ 28 f. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007 in Verbindung mit § 58 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [V EG UWR] vom 14. Mai 2008). In Ziff. 5 der Weisung zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt hat das BVU die Verantwortung über die Kontrolle solcher Feuerungen den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden beauftragen in der Regel die von ihnen konzessionierte Kaminfegermeisterperson mit der Funktion des kommunalen amtlichen Feuerschauers.

Die Anlageneigentümerinnen und –eigentümer werden von der örtlichen Feuerungskontrollstelle aufgefordert, die Emissionsmessung durchführen zu lassen. Sie können hierfür den amtlichen Feuerungskontrollierenden der Gemeinde oder eine für Feuerungskontrollen zugelassene Servicefachperson beauftragen. Das BVU führt eine Liste mit den im Kanton Aargau zugelassenen Feuerungskontrollleurinnen und -kontrolleure.

Die Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt hat grundsätzlich im Rahmen der Kaminfegerarbeiten zu erfolgen (Ziff. 6 der Weisung des BVU zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt). Diese Kontrolle muss dementsprechend von der konzessionierten Kaminfegermeisterperson der betreffenden Gemeinde durchgeführt werden.

#### **1.1.2.5 Vorzüge des heutigen Systems**

Aufgrund des Monopols kann die Kaminfegerin beziehungsweise der Kaminfeger sicherstellen, dass sämtliche Anlagen im Konzessionsgebiet im vorgeschriebenen Turnus kontrolliert und gereinigt werden.

In Gemeinden, in denen die konzessionierte Kaminfegermeisterperson für alle drei Aufgabenbereiche (Kaminfegerdienst, kommunaler Brandschutz, kommunale Feuerungskontrollen gemäss Luftreinhalteverordnung) zuständig ist, koordiniert sie die nach dem Brandschutzgesetz und der Luftreinhalteverordnung erforderlichen Kontrollen und die Reinigung von Feuerungsanlagen. Die verschiedenen Dienstleistungen werden in einem Arbeitsgang ausgeführt. Dies wirkt sich positiv auf den administrativen Aufwand und die Kosten aus.

Für die Kunden und den Gemeinderat bringt die Kombination der genannten Aufgaben bei einer einzigen Person den Vorteil, dass ihnen dieselbe Ansprechperson für sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen mit umfassendem Wissen zur Verfügung steht. Aufgrund ihrer wiederkehrenden Kontrollbesuche ist sie den Kunden bekannt und es besteht eine Vertrauensbasis.

Den Konzessionärinnen und Konzessionären ist jede weitere Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Unterhalt von Feuerungs- und Tankanlagen untersagt (§ 20 Abs. 4 Brandschutzgesetz). Da sie ihren Kunden nicht gleichzeitig entsprechende Feuerungsanlagen verkaufen können, dienen sie den Kunden als unabhängige Berater. Sie verfügen über eine Fachkompetenz bezüglich Heizungsanlagen, da sie sich mit verschiedensten Anlagen auskennen

müssen. Hinzu kommen fundierte Kenntnisse der Brand- und Umweltschutzvorschriften (Luftreinhaltung), die sie im Rahmen des eidgenössischen Kaminfegermeister-Diploms und durch die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (§ 13 Abs. 1 lit. d Brandschutzgesetz, § 9 der Kaminfegerverordnung) erwerben.

### **1.1.3 Politische Situation im Kanton Aargau und den umliegenden Kantonen**

Das Kaminfegerwesen ist in den letzten Jahren in diversen Kantonen in Bewegung geraten. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Ob- und Nidwalden, Glarus, Luzern, Uri, Zug, Zürich und Tessin haben das Monopol abgeschafft.

Im Kanton Aargau stand die Liberalisierung des Kaminfegermonopols bereits im Jahr 2005 im Rahmen der Wachstumsinitiative des Regierungsrats zur Diskussion. Das im Frühling 2009 durchgeführte Anhörungsverfahren ergab, dass die umfassend geplante Liberalisierung des Kaminfegerdienstes von den Gemeinden, Parteien und Verbänden ungenügend mitgetragen wurde. Die Gemeinden befürchteten Mehrkosten und einen Mehraufwand infolge zusätzlicher behördlicher Kontrollen. Befürchtet wurde zudem, dass die Qualitätssicherung abnimmt und staatliche Eingriffe zunehmen. Der Regierungsrat verzichtete deshalb darauf, dieses Liberalisierungsprojekt weiterzuführen.

Stattdessen beauftragte er mit Beschluss vom 27. Mai 2009 das Departement Gesundheit und Soziales und die Aargauische Gebäudeversicherung, ihm Bericht und Antrag zur Revision der entsprechenden Rechtsgrundlagen vorzulegen, so dass die Hauseigentümerinnen und -eigentümer auf einfache Weise eine andere Kaminfegermeisterperson beauftragen können. Die daraufhin ausgearbeitete Vorlage sah unter anderem Folgendes vor:

- die unbürokratische Möglichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer, einen anderen konzessionierten Kaminfeger zu wählen,
- die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Kaminfegermeisterpersonen,
- die Konzessionserteilung auf unbefristete Zeit,
- ein gegenseitiges sechsmonatiges Kündigungsrecht.

Die Diskussion im Grossen Rat vom 19. März 2013 war kurz und ablehnend. Er trat mit 80:40 Stimmen nicht auf die Vorlage ein.

Am 30. August 2016 reichte die FDP-Fraktion eine Motion zur Liberalisierung des Kaminfegerwesens ein. Der Regierungsrat nahm die Motion am 30. November 2016 entgegen.

## **1.2 Handlungsbedarf**

### **1.2.1 Politischer Anstoss**

Das heutige Kaminfegersystem hat sich gut bewährt und trägt wesentlich zu einer schlanken, kostengünstigen Administration bei. Grössere Differenzen zwischen Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern von Feuerungsanlagen und der für sie zuständigen Kaminfegermeisterperson sind nur in seltenen Fällen aufgetreten. Dennoch wurde immer wieder die Forderung laut, dass Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von Feuerungsanlagen die Freiheit haben sollten, die Kaminfegermeisterperson zu wählen.

Dieses Ziel verfolgt auch die Motion der FDP-Fraktion vom 30. August 2016. Sie verlangt, dass die Wahlfreiheit gesetzlich vorgesehen wird. Im Gegenzug sollen die Betreiberinnen und die Betreiber der Anlagen selbst dafür verantwortlich sein, dass ihre Anlagen regelmässig und fachgerecht gereinigt werden und dass die Brandschutzvorschriften sowie die weiteren gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind. Ob die Gemeinden oder die Aargauische Gebäudeversicherung die Kontrollen übernehmen und wie diese abzulaufen haben, sei im Gesetzgebungsprozess mit allen Beteiligten zu

evaluieren. Der Regierungsrat könne sich an den Umsetzungen in den anderen Kantonen orientieren. Das Ziel sei, eine schlanke Lösung zu finden, welche die Prozesse der involvierten Stellen einfach halte und kundenfreundlich ausgestaltet sei.

Der Regierungsrat teilte die Auffassung der Motionsführer, dass das Kaminfegermonopol nicht mehr zeitgemäss sei. Der neue Gesetzesentwurf müsse die Lehren aus dem Scheitern der Vorlage 2008 berücksichtigen, namentlich bezüglich Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren des Vollzugs. Die Motion war im Grossen Rat unbestritten. Sie wurde am 21. März 2017 (GR.16.178) stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

## **1.2.2 Weitere Gründe für eine Neuregelung**

### **1.2.2.1 Enge gesetzliche Vorgaben für die unternehmerische Tätigkeit**

Das heutige Kaminfegersystem bietet den Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern keine Möglichkeit zur betrieblichen Entwicklung. Ihr Kundenkreis ist auf ihr Konzessionsgebiet beschränkt. In den umliegenden Kantonen werden sie nicht zugelassen, da die heutige aargauische Regelung kein Gegenrecht (Zulassung) für Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern aus anderen Kantonen gewährt.

Auch die Dienstleistungen, die sie anbieten können, sind durch das Verbot weiterer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit Feuerungs- und Tankanlagen begrenzt (Herstellung, Vertrieb und Unterhalt; § 20 Abs. 4 Brandschutzgesetz). Aufgrund der tariflichen Vorgaben besteht in der Preisgestaltung kein Spielraum. Die kommunalen Tarife dürfen die Vorgaben des Kantonalen Höchsttarifs für Kaminfegerarbeiten nicht überschreiten. Dieser bestimmt sowohl den maximalen Stundenansatz als auch die Grundtaxe und gibt zeitliche Vorgaben für die einzelnen Tätigkeiten.

Beratungsleistungen, die Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister im Rahmen ihrer Konzessionstätigkeit erbringen, können sie weder in Rechnung stellen noch unternehmerisch nutzen. Verweigert ein Kunde die Zahlung, müssen die Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Reinigungspflicht trotzdem nachkommen.

Die Konzession zur Ausübung des Kaminfegerberufs wird pro Gemeindegebiet erteilt (§ 20 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Gewisse Gemeinden wählen ihre Kaminfegermeisterperson gemeinsam. Sie erhält diesfalls gleichzeitig die Konzessionen von mehreren Aargauer Gemeinden. Dementsprechend ist die Anzahl der Kaminfegerkonzessionen und der Konzessionärinnen und Konzessionäre im Kanton Aargau limitiert. Unter den im Kanton Aargau konzessionierten Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern stehen in absehbarer Zeit keine Pensionierungen an. Dies erschwert die Nachwuchsförderung, da Karrieremöglichkeiten fehlen. Hinzu kommt die fehlende Planungssicherheit für Kaminfegerbetriebe, da die Konzession auf vier Jahre befristet ist.

### **1.2.2.2 Sinkendes Arbeitsvolumen**

Gleichzeitig nimmt das Arbeitsvolumen der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister immer weiter ab. Feuerungsanlagen sind heute in der Regel keine Einzelanfertigungen mehr, sondern standardisierte und nach EU-Richtlinien geprüfte Produkte. Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümer setzen heute vermehrt auf Alternativen wie z.B. Wärmepumpen. Auch bei den anderen Feuerungsanlagen hat der Reinigungsbedarf aufgrund des technischen Fortschritts abgenommen. Insbesondere Öl- und Gasheizungen sind heute nicht mehr so verschmutzt wie noch vor einigen Jahren. Die Anlagen müssen weniger häufig gereinigt werden.

### **1.2.2.3 Entwicklung der Sicherheitstechnik**

Die stetigen Fortschritte im Bereich der Sicherheitstechnik und die gestiegenen energetischen Anforderungen an wärmetechnische Anlagen haben dazu geführt, dass es sich bei Feuerungsaggregaten, welche mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, in der Regel um sogenannte

kondensierende Geräte handelt. Deren Abgastemperatur liegt unter 100°C und die Geräte überwachen sich selbst, so dass sie im Störfall selbst ausschalten. Entsprechend geht von diesen nur noch eine geringe Brandgefahr aus. Dies wurde auch bei der Revision der Brandschutzvorschriften der VKF 2015 berücksichtigt, weshalb es im Bereich der wärmetechnischen Anlagen zu diversen Erleichterungen kam. So sehen die Brandschutzvorschriften heute in Einfamilienhäusern und Gebäuden mit geringen Abmessungen für Abgasanlagen von kondensierenden, raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten mit Luft-Abgas-System-Abgasanlagen (LAS; entspricht dem heutigen Stand der Technik) keine Brandschutzmassnahmen mehr vor. Die Abgasanlagen von mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen können somit frei geführt werden. Auch an den Aufstellungsraum dieser Feuerungsaggregate werden keine brandschutztechnischen Anforderungen mehr gestellt. Lediglich im Bereich von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Stückholz, Pellet, Schnitzel etc.) kann es im Betrieb vereinzelt zu sogenannten Russbränden im Innern der Abgasanlage kommen. Die Brandschutzvorschriften der VKF tragen diesem Umstand Rechnung, indem für Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen russbrandbeständige Abgasanlagen gefordert werden, welche innerhalb eines Gebäudes in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht geführt werden müssen. Zu brennbaren Baustoffen werden zudem Sicherheitsabstände gefordert, um ein Entzünden dieser Baustoffe auch im Falle eines Russbrandes im Innern der Abgasanlage zu verhindern.

Allein aus feuerpolizeilicher Sicht ist das Kaminfegermonopol heute nicht mehr gerechtfertigt.

#### **1.2.2.4 Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft von Anlagen durch neue Brandschutzrichtlinien**

Die Brandschutzvorschriften werden von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ausgearbeitet und vom Interkantonalen Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) erlassen. Sie sind als interkantonales Recht in den Kantonen unmittelbar gültig.<sup>1</sup> Die aktuell geltenden Brandschutzvorschriften sind per 1. Januar 2015 in Kraft getreten und wurden per 1. Januar 2019 teilweise revidiert.

Seit dem 1. Januar 2015 setzt die Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" (BSR 11-15)<sup>2</sup> auf Eigenverantwortung anstatt Kontrollen. Die Eigentümer- und Nutzerschaft ist verpflichtet, während des gesamten Lebenszyklus von Bauten und Anlagen eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen (Ziff. 4.1.1 lit. a BSR 11-15; s. auch Art. 17 der Brandschutznorm VKF). Bei Bauprojekten hat die Eigentümer- oder Nutzerschaft einen Qualitätssicherungs-Verantwortlichen Brandschutz (QS-Verantwortlicher Brandschutz) zu beauftragen (Ziff. 4.1.1 lit. c BSR 11-15). Dieser hat je nach Qualitätssicherungsstufe, in die das Gebäude eingeteilt ist, über eine entsprechende Ausbildung der VKF oder eine gleichwertige Ausbildung zu verfügen. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Qualitätssicherung im Rahmen der Projektierung, Ausschreibung und Realisierung aller baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen (Ziff. 4.1.3 lit. a BSR 11-15). Vor Bezug der Baute oder Anlage bescheinigt er der Eigentümerschaft und der Brandschutzbehörde mit einer sogenannten Übereinstimmungserklärung, dass alle Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Brandschutzvorschriften ordnungsgemäss umgesetzt sind (Ziff. 4.1.3 lit. e BSR 11-15).

Die Verantwortung für das Gewährleisten des Brandschutzes wurde somit vom Staat auf die Eigentümer- und Nutzerschaft verschoben. Gleichzeitig verpflichtet das aargauische Brandschutzgesetz immer noch den Gemeinderat, für die gesetzmässige Durchführung des Kaminfegerdienstes zu sorgen (§ 18 Brandschutzgesetz). Es besteht somit eine unnötige Doppelspurigkeit (Staat und Bürger) bezüglich der Verantwortung.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SAR 950.050).

<sup>2</sup> Publiziert auf der Homepage der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) unter: <https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-2706.pdf/content>

### 1.3 Vorgehen zur Erarbeitung der Umsetzungsvorlage

Das Departement Gesundheit und Soziales hat die Aargauische Gebäudeversicherung beauftragt, zusammen mit Vertretern der relevanten Interessengruppen im Rahmen einer Arbeitsgruppe einen Umsetzungsvorschlag auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Aargauischer Kaminfegermeisterverband (AKMV)
- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV)
- Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)
- Aargauischer Bauverwalterverband
- Hauseigentümerversband (HEV) Aargau
- Aargauischer Gewerbeverband
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU)
- Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS)
- Aargauische Gebäudeversicherung

Mit Ausnahme des HEV Aargau und des Aargauischen Gewerbeverbands nahmen alle Vertreter der oben erwähnten Interessengruppen an den Sitzungen für das Erarbeiten des Umsetzungsvorschlags teil. Der Gewerbeverband sieht seine Position durch den Aargauischen Kaminfegermeisterverband wahrgenommen. Der Hauseigentümerversband steht dem Ziel der Motion positiv gegenüber und sieht seine Interessen durch die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe ausreichend vertreten. Der HEV Aargau und der Aargauische Gewerbeverband wurden durch die Aargauische Gebäudeversicherung über Stand und Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe informiert. Für die neutrale Moderation der Arbeitsgruppe wurde die Firma ProAct Executive Management AG, Bern, beigezogen.

Die Arbeitsgruppe "Liberalisierung Kaminfegerwesen" hat nach einem Kick-Off in fünf ganztägigen Workshops einen Umsetzungsvorschlag ausgearbeitet. Sie war darauf bedacht, gemeinsam eine pragmatische, mehrheitsfähige und kundenorientierte Lösung zu erarbeiten. Sie hat bei der Lösungserarbeitung insbesondere die Erkenntnisse aus den in den Jahren 2009 und 2013 gescheiterten Liberalisierungsvorlagen berücksichtigt. Somit darf ihr Umsetzungsvorschlag für die Gemeinden und die Aargauische Gebäudeversicherung weder zu Mehrkosten noch zu Mehraufwand führen. In einem liberalisierten Markt wird die Verantwortung für die regelmässige Kontrolle und Reinigung der Feuerungsanlagen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer verschoben. Umgekehrt sind sie in der Wahl der Kaminfegermeisterperson frei. Der Umsetzungsvorschlag berücksichtigt den Vorrang des Bundesrechts und hat im Bereich der Luftreinhalteverordnung keine Änderung zur Folge. Die brandschutztechnische Sicherheit und der Umweltschutz bleiben gewährleistet (gleicher Schutz bei weniger Aufwand).

### 1.4 Umsetzung

Der nachfolgend dargestellte Umsetzungsvorschlag der Arbeitsgruppe "Liberalisierung Kaminfegerwesen" entspricht der Motion der FDP-Fraktion. Er ist im Grundsatz vergleichbar mit den benachbarten Kantonen (Baselland, Solothurn, Luzern, Zürich) und trägt dem technologischen Fortschritt und den neuen Brandschutzbestimmungen Rechnung. Es bleibt sichergestellt, dass Brandschutzmängel festgestellt und beanstandet werden. Auch die Sicherheit der Anlagen und der Vollzug der Luftreinhalteverordnung werden weiterhin gewährleistet. Die Kaminfegermeisterpersonen erhalten die Möglichkeit zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder und neuer Regionen. Zudem gewinnt der Kaminfegerberuf an Attraktivität im Hinblick auf die Ausbildung von Lernenden.

#### 1.4.1 Wahlfreiheit der Anlageneigentümerinnen und –eigentümer sowie Zulassung der Fachpersonen

Neu sind die Eigentümerinnen und Eigentümer selber verantwortlich, dass ihre Feuerungsanlagen im erforderlichen Intervall kontrolliert und gereinigt werden, und sie müssen die sicherheitstechnische

Wartung der Anlage auch belegen können. Diese Pflicht ist die Folge der Abschaffung des Gebietsmonopols der Kaminfegermeisterpersonen, mit der zugleich die Aufsicht der Gemeinden über das Kaminfegerwesen entfällt. Im Gegenzug steht den Eigentümerinnen und Eigentümern nun mehr das Recht zu, aus dem Kreis der zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger eine Fachperson frei zu wählen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ein einfaches Zulassungs- bzw. Bewilligungsverfahren eingeführt. Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist berechtigt, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (Polizeibewilligung). Verlangt wird zum einen das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder eine gleichwertige Ausbildung. Zum andern muss die Fachperson in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste registriert sein. Anhand dieser Liste können die Eigentümerinnen und Eigentümer auf einfache Weise eine Fachperson finden, von der sie Gewissheit haben, dass sie Feuerungsanlagen selbständig kontrollieren und reinigen darf.

Kaminfegerinnen und Kaminfeger, die das Meisterdiplom nicht besitzen, können die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen wie bisher nur im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses durchführen. Wer den Beruf selbständig ausübt, ohne über die verlangte Qualifikation zu verfügen oder in der Liste der Fachpersonen registriert zu sein, kann mit Busse bestraft werden (§ 26 Brandschutzgesetz).

#### **1.4.2 Dienstleistungen der Kaminfegermeisterperson**

Die Kaminfegermeisterperson kontrolliert die gesamte Anlage bis und mit Kamin sowie die Umgebung der Anlage. Von der Anlage darf keine Gefahr für die Umgebung ausgehen. Die Kaminfegermeisterperson kontrolliert somit nicht nur, ob die Anlage einwandfrei funktioniert und ob sie einer Reinigung bedarf, sondern – wie bis anhin im Rahmen der "Schwarzen Feuerschau" (§ 21 Brandschutzgesetz) – auch ob die Brandschutzvorschriften eingehalten sind. Die "Schwarze Feuerschau" wird damit de facto im Rahmen der Kontrolle durch die Kaminfegermeisterperson weitergeführt.

Stellt die Kaminfegermeisterperson wesentliche Mängel fest, das heisst solche, die den sicheren und gefahrlosen Betrieb der Anlage gefährden, hat sie dies der Anlageneigentümerin beziehungsweise dem –eigentümer schriftlich zu eröffnen und Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Gleichzeitig meldet die Kaminfegermeisterperson die Mängel - je nach Zuständigkeit - der kommunalen oder kantonalen Brandschutzbehörde. Diese führt nach Ablauf der Frist eine Nachkontrolle durch, um festzustellen, ob die Mängel behoben worden sind. Ergibt die Nachkontrolle, dass die Mängel nicht behoben wurden, sind die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu treffen (§ 16 Abs. 3 Brandschutzgesetz).

Aufgrund der Liberalisierung entfällt das heutige Verbot weiterer Erwerbstätigkeiten im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen (§ 20 Abs. 4 Brandschutzgesetz). Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister können nebst ihrer Kontroll- und Reinigungstätigkeit beliebig neue Geschäftsfelder erschliessen und sind nicht mehr an räumliche Grenzen gebunden.

Der Kantonale Höchsttarif und die darauf basierenden kommunalen Tarife werden aufgehoben. Der Markt wird die Preise der Kaminfegerdienstleistungen bestimmen. Ein Höchsttarif stünde im Widerspruch zur Wahlfreiheit der Eigentümerinnen und –eigentümer. Mit einer Ausnahme<sup>3</sup> sieht denn auch keiner der Kantone mit liberalisiertem Markt einen Tarif vor. Absprachen und Missbräuche sollen nicht im Voraus vermutet werden, vielmehr soll ihnen nötigenfalls mit den dafür geschaffenen wettbewerbsrechtlichen Mitteln begegnet werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Obwalden und den gestützt darauf erlassenen Kaminfegertarif.

### **1.4.3 Eigenverantwortung der Anlageneigentümerinnen und -eigentümer**

Die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer sind selbst dafür verantwortlich, dass die Betriebssicherheit ihrer Feuerungsanlagen gewährleistet ist, d.h. dass sie im erforderlichen Turnus kontrolliert, nötigenfalls gereinigt und allfällige Mängel behoben werden. Sie müssen belegen können, dass und zu welchem Zeitpunkt die sicherheitstechnische Wartung und Mängelbehebung erfolgte (zum Beispiel mit einem Anlagekontrollblatt, einem Service- oder Wartungsheft, einem Arbeitsrapport oder einer Rechnung der Kaminfegermeisterperson).

Die Gemeinden und die Aargauische Gebäudeversicherung können entsprechend ihren Zuständigkeiten gemäss §§ 12 f. Brandschutzgesetz überprüfen, ob die Anlagen vorschriftsgemäss kontrolliert und gereinigt sowie allfällige Mängel behoben wurden. Sie führen dazu Stichproben durch oder verlangen bei Vorliegen gewisser Verdachtsmomente (beispielsweise nach einem Brandfall) entsprechende Nachweise.

Der brandschutzkonforme Unterhalt einer Feuerungsanlage ist eine elementare feuerpolizeiliche Pflicht. Kommt es zu einem Gebäudeschaden, weil die Eigentümerschaft es unterliess, ihre Anlage regelmässig zu reinigen oder festgestellte Mängel zu beseitigen, liegt im Regelfall Grobfahrlässigkeit vor und wird die Aargauische Gebäudeversicherung die Versicherungsleistung entsprechend kürzen können.

Die heutigen Konzessionärinnen und Konzessionäre werden aus Gründen der Kundenbindung bemüht sein, die Eigentümerinnen und Eigentümer im erforderlichen Turnus an die anstehende Kontrolle und Reinigung zu erinnern. Sie werden ihnen beispielsweise ein Service-Abonnement anbieten, welches die Aufforderung zur Kontrolle und Reinigung der Feuerungsanlage mit einschliesst. Die Eigentümerschaft läuft diesfalls nicht Gefahr, dass Kontrolle und Reinigung vergessen gehen.

### **1.4.4 Kommunale Brandschutz- und Umweltschutzaufgaben können weiterhin den Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern übertragen werden**

Im Bereich des Brandschutzes ist der Gemeinderat befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige beizuziehen (§ 12 Abs. 3 Brandschutzgesetz). An dieser Regelung wird festgehalten. Der Gemeinderat soll auch nach der Revision eine Kaminfegermeisterperson mit der Funktion des kommunalen Brandschutzbeauftragten beauftragen können.

Neu sollen die Gemeinden jedoch selbst entscheiden können, ob und wie die Brandschutz-Abnahmekontrollen und die periodischen Brandschutzkontrollen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, durchgeführt werden (siehe dazu unten Ziff. 2 und 4).

Die Gemeinden können Kaminfegermeisterpersonen zudem weiterhin als amtliche Feuerungskontrolleure beauftragen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) wird in Absprache mit den Gemeinden die erforderlichen Weisungen betreffend Kontrollen und Rapportierung erlassen. Die Abteilung für Umwelt, BVU, wird wie bis anhin eine Liste der im Kanton zugelassenen Feuerungskontrolleure führen. Die Zertifizierung und Aufnahme in die Liste der zugelassenen Feuerungskontrolleure ist nicht gebührenpflichtig.

### **1.4.5 Instruktions- und Weiterbildungskurse der Aargauischen Gebäudeversicherung entfallen für Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister**

§ 13 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz sieht vor, dass die Aargauische Gebäudeversicherung für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbehörden und für Kaminfegerpersonen Instruktions- und Weiterbildungskurse durchführt. Mit der Liberalisierung wird die bis anhin hoheitliche Aufgabe des Kaminfegerdienstes privatisiert. Dementsprechend soll auch die heute gesetzlich vorgeschriebene staatliche Weiterbildung der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister entfallen. Wie bei anderen Berufen obliegt es künftig den Kaminfegermeisterinnen und den Kaminfegermeistern selbst, sich weiterzubilden, um ihr Wissen aktuell zu halten.

Die kommunalen Brandschutzbehörden werden weiterhin durch die Aargauische Gebäudeversicherung geschult (§ 13 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz).

#### **1.4.6 Vorlaufzeit für die Konzessionsbetriebe**

Die aktuelle Konzessionsperiode für die Kaminfegerkonzession läuft bis Ende 2021. Bei der Konzession handelt es sich um ein wohlverworbenes Recht. Die vorliegende Revision könnte daher frühestens per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die erste Beratung im Grossen Rat (voraussichtlich im April 2020) wird zeigen, ob die Vorlage mehrheitsfähig ist. Danach wird den heutigen Konzessionsbetrieben bis zum Inkrafttreten genügend Vorlaufzeit zur Verfügung stehen, um sich auf die neue Situation auszurichten und allfällige Personalentscheidungen sozialverträglich treffen zu können.

#### **1.5 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen**

§ 13 Aargauische Gebäudeversicherung

<sup>1</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch

d) Durchführung von Instruktions- und Weiterbildungskursen für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbehörden,

§ 13 Abs. 1 lit. d sah bisher vor, dass die Aargauische Gebäudeversicherung auch für Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister Instruktions- und Weiterbildungskurse durchführt. Die staatliche Schulung entfällt aufgrund der Liberalisierung. Wie in anderen privatrechtlichen Berufsgattungen obliegt es den Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern künftig selber, sich regelmässig weiterzubilden und ihr Wissen auf dem aktuellem Stand zu halten. Dies ist namentlich auch aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der Feuerungsaggregate, Wärmeträger und Sicherheitstechnik erforderlich. Wer wegen mangelnder Fachkenntnisse eine Feuerungsanlage nicht korrekt wartet oder vorhandene Mängel nicht erkennt, verstösst gegen seine gesetzliche und auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht und wird straf- und zivilrechtlich verantwortlich, wenn es infolge der Pflichtverletzung zu einem Brandereignis kommt.

#### **Titel 4<sup>bis</sup> Feuerungsanlagen**

Mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens entfällt die staatliche Regulierung. Der 4. Titel "Kaminfegerdienst" mit den §§ 17 bis 23 sind daher aufzuheben. Stattdessen werden in einem neuen Titel (4<sup>bis</sup> "Feuerungsanlagen") die Unterhaltungspflicht der Anlageneigentümerinnen und der Anlageneigentümer, die sicherheitstechnische Wartung der Anlagen und die Anforderungen an die mit der Wartung beauftragten Fachpersonen geregelt.

Feuerungsanlagen sind wärmetechnische Anlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Sie bestehen aus dem Feuerungsaggregat sowie den Einrichtungen zur Abführung der Abgase (Abgasanlage einschliesslich Verbindungsrohr).

§ 23a Unterhaltungspflicht

<sup>1</sup> Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine registrierte Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen und allenfalls festgestellte Mängel zu beheben.

<sup>3</sup> Sie müssen die sicherheitstechnische Wartung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

Die Gebäudeeigentümerinnen- und eigentümer sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, ihre Feuerungsanlagen brandschutzkonform zu unterhalten. Dies folgt zum einen aus der allgemeinen brandschutztechnischen Unterhaltungspflicht für Bauten und Anlagen mit den zugehörigen Betriebsein-

richtungen wie den wärmetechnischen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Brandschutzgesetz; Art. 20 Brandschutznorm VKF). Zum andern erklärt die Brandschutzrichtlinie "wärmetechnische Anlagen" (BSR 24-15) die Eigentümerinnen und Eigentümer ausdrücklich dafür verantwortlich, dass die Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind (Ziff. 7 BSR 24-15). Neu ist, dass die Kontrolle und Reinigung der Feuerungsanlagen nicht mehr von Amtes wegen durch eine konzessionierte Kaminfegermeisterperson in ihrem Monopolgebiet erfolgt, sondern von der Eigentümerschaft der Anlage veranlasst werden muss. Diese Inpflichtnahme entspricht dem Umstand, dass die schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften der VKF seit 2015 die Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft ins Zentrum stellen und sie verpflichtet, während des gesamten Lebenszyklus von Bauten und Anlagen eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen (Ziff. 4.1.1 lit. a Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz").

Die sicherheitstechnische Wartung muss durch eine registrierte Fachperson erfolgen. Registriert bedeutet, dass sie in der Liste der Aargauischen Gebäudeversicherung eingetragen sein muss. Die Anforderungen an die Fachperson werden in § 23c geregelt.

Beauftragt die Eigentümerschaft vorsätzlich eine nicht bei der AGV registrierte Person mit der sicherheitstechnischen Wartung, macht sie sich der Widerhandlung gegen das Brandschutzgesetz strafbar (§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 2). Dabei spielt keine Rolle, ob die betreffende Fachperson nachträglich in die Liste aufgenommen wird beziehungsweise in die Liste aufgenommen werden kann.

Hat die Eigentümerschaft eine nicht bei der AGV registrierte Fachperson beauftragt, die sich nicht nachträglich registrieren lässt oder die mangels des erforderlichen Fachausweises (Diplom oder gleichwertige Ausbildung) nicht registriert werden kann, hat eine Nachkontrolle zu erfolgen.

Lässt die Eigentümerschaft ihre Feuerungsanlage durch jemanden warten, der nicht über das Kaminfegermeisterdiplom oder eine entsprechende Ausbildung verfügt, kann die Gebäudeversicherung die betreffenden Gebäude in letzter Konsequenz wegen mangelhaftem Unterhalt aus der Versicherung ausschliessen, wenn die Feuerungsanlage dadurch mangelhaft wird oder wenn aufgrund mangelhaften Unterhalts die Beschädigung des Gebäudes wesentlich begünstigt wird (§ 10 Abs. 1 lit. a und c Gebäudeversicherungsgesetz). Im Schadenfall kann sie ihre Leistung kürzen (§ 27 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz) oder – bei Vorliegen von (Eventual-)Vorsatz – ganz von ihrer Leistung absehen (§ 27 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz).

Welche zeitlichen Abstände für die Wartung einer Anlage zweckmässig sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab und lässt sich nicht generell beantworten. Zu berücksichtigen sind namentlich die Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter. Eine Orientierungshilfe bieten die Empfehlungen des Verbands Kaminfeger Schweiz. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer wird es sich aufdrängen, den Wartungsturnus in Absprache mit der von ihnen gewählten Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen.

Der Nachweis, dass die Feuerungsanlagen im gebotenen Turnus sicherheitstechnisch gewartet und allenfalls festgestellte Mängel beseitigt wurden (§ 23a Abs. 3), kann mit allen geeigneten Mitteln erbracht werden (Anlagenkontrollblatt, Service- oder Wartungsheft, Arbeitsrapport, Rechnung oder Bescheinigung der Fachperson etc.).

#### § 23b Sicherheitstechnische Wartung

<sup>1</sup> Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik und den Brandschutzvorschriften zu erfolgen. Sie besteht aus

- a) der Kontrolle der Feuerungsanlage mit Aufstellungsraum,
- b) wenn nötig der Reinigung der Anlage.

<sup>2</sup> Die Fachperson hat Mängel, die den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage gefährden, den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich mitzuteilen, sofern sie die Mängel nicht gleich mit

deren Einverständnis beehbt. Nötigenfalls setzt sie ihnen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel.

<sup>3</sup> Die Fachperson meldet der zuständigen Brandschutzbehörde wesentliche Mängel. Diese führt eine Nachkontrolle durch.

Die Kontrolle gemäss (§ 23b Abs. 1 lit. a) umfasst auch die bisherige "schwarze Feuerschau". Es sind somit nicht nur das Feuerungsaggregat und die Abgasanlage auf das Einhalten der Brandschutzvorschriften hin zu überprüfen, sondern auch der Raum, in dem sich diese befinden. Die Aufstellung von Feuerungsanlagen ist in der Brandschutzrichtlinie "wärmetechnische Anlagen" (BSR 24-15) einlässlich geregelt.

Stellt die Fachperson wesentliche Mängel fest, das heisst solche, die den sicheren und gefahrlosen Betrieb der gesamten Anlage bis hin zum Kamin betreffen, hat sie die Eigentümerin oder den Eigentümer schriftlich zu informieren (§ 23b Abs. 2). Die Fachperson informiert gleichzeitig mittels Kopie der Mängeleröffnung die zuständige Brandschutzbehörde (§ 23b Abs. 3). Dabei sollen nicht nur die Mängel konkret benannt, sondern auch mögliche Gefahren erläutert werden (zum Beispiel die Explosionsgefahr bei Austreten von Gas). Die schriftliche Meldung an die Eigentümerschaft und die Brandschutzbehörde entfällt, sofern die Fachperson die Mängel mit Einverständnis des Eigentümers sofort behebt.

In ihrem Schreiben gemäss § 23 Abs. 2 setzt die Fachperson der Eigentümerin oder dem Eigentümer Frist zur Behebung der Mängel. Die Frist muss angemessen sein. Die Dauer der Frist hat einerseits der Schwere des Mangels beziehungsweise der damit verbundenen brandschutztechnischen Gefahren Rechnung zu tragen. Andererseits ist sie so zu bemessen, dass der Eigentümerin oder dem Eigentümer die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um den Mangel beheben zu lassen.

Der Fachperson kommt aufgrund der Liberalisierung des Kaminfegerwesens keine hoheitliche Funktion zu. Dementsprechend steht den Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümern kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zur Verfügung, wenn sie mit dem beanstandeten Mangel oder der Frist zu dessen Behebung nicht einverstanden sind. Es steht ihnen jedoch frei, die Frist verstreichen zu lassen. Sie können sich auch vor Ablauf der Frist mit der zuständigen Brandschutzbehörde in Verbindung setzen und eine Verfügung verlangen, damit ihnen der Rechtsweg offen steht. Die Fachperson informiert die Eigentümerschaft über diese Möglichkeiten.

Die zuständige Brandschutzbehörde nimmt nach Ablauf der von der Fachperson gesetzten Frist eine Nachkontrolle vor (§ 23 b Abs. 3). Sie überprüft dabei, ob die festgestellten Mängel behoben worden sind. Andernfalls erlässt sie eine Verfügung, in der sie die Mängel festhält und eine erneute Frist zur Behebung setzt. Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr kann sie auch die nötigen Sofortmassnahmen wie etwa ein Nutzungsverbot verfügen (§ 16 Abs. 2 Brandschutzgesetz). Gegen die Verfügungen der Brandschutzbehörde stehen der Eigentümerschaft die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gemäss Brandschutz- und Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

#### § 23c Fachperson

<sup>1</sup> Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist befugt, wer

über das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt,

in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste der Fachpersonen eingetragen ist.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Aargauische Gebäudeversicherung den Eintrag in der Liste mit sofortiger Wirkung löschen.

Die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen darf ausschliesslich von Personen durchgeführt werden, die über das Meisterdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Diese berufliche Anforderung gewährleistet, dass die Fachperson über das erforderliche brandschutztechnische Wissen verfügt.

Die Aargauische Gebäudeversicherung wird bis zum Inkrafttreten der Revisionsvorlage Richtlinien erlassen, welche die Kriterien für die Beurteilung der "Gleichwertigkeit" vergleichbarer Ausbildungen enthalten und die Anerkennung ausländischer Titel im Rahmen von Art. 69 und 69a der Berufsbildungsverordnung (BBV)<sup>4</sup> regeln. So ist etwa der Titel des "Schornsteinfegermeisters" aus den EU-Ländern als solcher dem eidgenössischen Kaminfegermeisterdiplom nicht gleichwertig und wird nur bei Vorliegen weitergehender Aus- und Weiterbildungsnachweise anerkannt werden können. Die Aargauische Gebäudeversicherung wird bei der Festlegung der Beurteilungskriterien den Verband Kaminfeger Schweiz und den Aargauischen Kaminfegermeisterverband konsultieren.

Als zweite Voraussetzung wird zudem der Eintrag in die Liste der Fachpersonen verlangt. Fachpersonen, die über das Kaminfegermeisterdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, aber nicht in die Liste eingetragen sind, ist es untersagt, die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen durchzuführen. Art. 335 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 räumt den Kantonen allgemein die Befugnis ein, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen. In § 26 des Brandschutzgesetzes hat der kantonale Gesetzgeber einen Übertretungstatbestand geschaffen, auf dessen Grundlage auch der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoss gegen die Zulassungsvoraussetzungen von § 23c sanktioniert werden kann.

Die Liste der Fachpersonen wird von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführt. Jede Person, die über das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, hat Anspruch darauf, in der Liste registriert zu werden. Der Eintrag in die Liste erfolgt auf Gesuch hin und ist unentgeltlich. Es obliegt der Aargauischen Gebäudeversicherung zu überprüfen, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Besitze der verlangten Ausbildung ist. Der Entscheid der Aargauischen Gebäudeversicherung über das Gesuch für die Registrierung in der Liste der Fachpersonen untersteht der Beschwerde an den Regierungsrat.

Die Liste der Fachpersonen dient der Rechtssicherheit, da dadurch gewährleistet wird, dass die sicherheitstechnische Wartung von Fachpersonen ausgeführt wird, die über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Die Aargauische Gebäudeversicherung wird die Liste auf ihrer Homepage veröffentlichen. Dies ermöglicht es den Eigentümerinnen und Eigentümern von Feuerungsanlagen, auf einfache und rasche Art eine Fachperson zu finden, die die verlangte berufliche Ausbildung mitbringt.

Die Liste wird personenbezogen ausgestaltet. Aufgeführt werden jeweils die Kaminfegermeisterin oder der Kaminfegermeister bzw. die Personen mit gleichwertiger Ausbildung und ihr Betrieb. Die in der Liste genannte Fachperson trägt die Verantwortung für das einwandfreie Ausführen der von ihr angebotenen Dienstleistungen, auch wenn sie die Kontroll- und Reinigungsarbeiten durch Angestellte ausführen lässt.

Erhält die Aargauische Gebäudeversicherung Kenntnis von einer schwerwiegenden oder von wiederholten Pflichtverletzungen, kann sie die registrierte Fachperson mit sofortiger Wirkung von der Liste streichen. Die betreffende Fachperson ist danach nicht mehr befugt, Feuerungsanlagen in selbständiger Berufsausübung sicherheitstechnisch zu warten. Eine schwerwiegende Pflichtverletzung besteht beispielsweise im Unterlassen der Meldung eines wesentlichen Mangels im Sinn von § 23b Abs. 3 an die zuständige Brandschutzbehörde.

#### § 23d Angestellte der Fachperson

<sup>1</sup> Die Fachperson kann Angestellten Arbeiten übertragen, für deren Erledigung ihre Anwesenheit oder Mitwirkung nicht erforderlich ist.

Setzt die Fachperson für die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen bei ihr angestellte Personen ein, trägt sie die Verantwortung dafür, dass die Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Angestellten hinreichend instruiert sind und

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (SR 412.101).

bei Arbeiten wie etwa dem Ausbrennen von Abgasanlagen die nötige Vorsicht walten lassen (Art. 21 Brandschutznorm VKF).

## **1.6 Auswirkungen**

### **1.6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Keine.

### **1.6.2 Auswirkungen auf die Kaminfegerinnen und die Kaminfeger**

Die Liberalisierung führt zu mehr Wettbewerb, da die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen frei wählen kann, wen sie mit der Kontrolle und Reinigung beauftragen will. Die den Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeistern heute „garantierte“ Kundschaft fällt weg. Sie müssen sich dem Wettbewerb stellen, erhalten im Gegenzug aber die Möglichkeit, neue Geschäftsfelder und neue Regionen zu erschliessen. Sie sind nicht mehr an einen rückläufigen Markt und fix zugeteilte Kunden gebunden.

Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister erfüllen die an die QS-Verantwortlichen Brandschutz gestellten Anforderungen gemäss Qualitätssicherungsstufe 1 (Ziff. 5.1.3 Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz"). Dementsprechend können Sie nach der Liberalisierung von den Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümern mit dieser Aufgabe betraut werden. Kaminfegermeisterpersonen steht hier ein neues, zusätzliches Betätigungsfeld offen.

Der Kantonale Höchsttarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995 wie auch die Gemeindetarife werden aufgehoben. Die Kaminfegermeisterpersonen werden somit bei ihrer Preisgestaltung frei sein. Die Preise für die Kontrolle und die Reinigung der Anlagen werden vom Markt gesteuert.

### **1.6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Von der Liberalisierung des Kaminfegerwesens sind vor allem die Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister betroffen (siehe dazu die vorstehende Ziff. 1.5.2). Da das Verbot weiterer Erwerbstätigkeit für Kaminfegermeisterpersonen im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Unterhalt von Feuerungs- und Tankanlagen (§ 20 Abs. 4 Brandschutzgesetz) entfällt, treten die Kaminfegerbetriebe mit den in diesen Bereichen tätigen Unternehmen allenfalls in Konkurrenz.

### **1.6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Keine.

### **1.6.5 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erhalten die Möglichkeit, die Kaminfegermeisterperson frei zu wählen. Im Gegenzug fällt ihnen die Verantwortung und Pflicht zu, die Anlagen in den erforderlichen Abständen kontrollieren und reinigen zu lassen.

Die Kosten für die Reinigung und die Kontrolle werden künftig vom Wettbewerb gesteuert. Die bisherige Monopolstellung mit Pflichtkunden ermöglichte den Kaminfegermeisterpersonen eine sehr einfache Arbeitsplanung. Sie konnten beispielsweise die Reihenfolge der Reinigungen derart optimieren, dass möglichst kurze Anfahrtswege anfielen. Kundenwerbung war unnötig. Im freien Wettbewerb werden die Kaminfegermeisterpersonen Kosten für Werbung und die Arbeitsplanung auf die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu überwälzen versuchen. Zugleich wird der Konkurrenzdruck aber eine preisdämpfende Wirkung entfalten. In welcher Weise sich dies im Ergebnis auf die Kosten für die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungsanlagen auswirken wird, ist offen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Preise erhöhen könnten.

Aus den Kantonen, die das Kaminfegerwesen bereits liberalisiert haben, ist bis jetzt allerdings keine wesentliche Preiserhöhung gegenüber dem früher geltenden Kaminfegertarif nachgewiesen worden.

Insgesamt lassen sich nur beschränkt Rückschlüsse ziehen, angesichts dessen, dass die Liberalisierung meist erst in jüngerer Zeit erfolgte (im Kanton Solothurn etwa auf den 1. Januar 2018, im Kanton Nidwalden per 1. Januar 2019). Bemerkenswert ist immerhin, dass es auch im Kanton Schwyz, wo das Kaminfegermonopol schon seit 1996 aufgehoben ist, zu keiner Verteuerung der Kaminfegerarbeit kam.

Der den Eigentümerinnen und Eigentümern von Anlangen anfallende administrative Aufwand wird minimal sein. Aus der von der Aargauischen Gebäudeversicherung zu führenden Liste der Fachpersonen ist für sie ohne weiteres ersichtlich, wen sie mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen können. Ebenso ist die Dokumentation der Wartung sowie einer allfälligen Mängelbehebung kaum mit nennenswertem Aufwand verbunden. Dazu kommt, dass die Fachperson im Rahmen eines bestehenden Auftragsverhältnisses die Eigentümerinnen und Eigentümer an anstehende Kontrollen und Reinigungen erinnern und sie auch bei der Dokumentation der Wartung durch Abgabe und Ausfüllung von Anlagekontrollblättern, Serviceheften und dergleichen unterstützen wird.

Fälle, in denen die Unterhaltspflicht namhaft verletzt wird, dürften sich in engen Grenzen halten. Kommt es ausnahmsweise zu einer solchen Pflichtverletzung und wird dadurch ein Gebäudebrand Schaden verursacht, kann dies eine Kürzung der Versicherungsleistung wegen Grobfahrlässigkeit nach sich ziehen.

#### **1.6.6 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine. Der LRV-Vollzug wird nicht tangiert und ist weiterhin gewährleistet.

#### **1.6.7 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Revision führt zu einer wesentlichen Entlastung der Gemeinden, da sie von der Aufsicht über das Kaminfegerwesen (§ 18 Brandschutzgesetz) befreit werden. Insbesondere entfällt der bisher alle vier Jahre wiederkehrende Aufwand für die Konzessionsvergabe (Publikation der Konzessionsvergabe, Bewerbungsverfahren und Erteilen der Konzession, § 20 Abs. 1 Brandschutzgesetz) und für die Prüfung der Tätigkeitskontrolle der Kaminfegermeisterperson (§ 6 Kaminfegerverordnung).

#### **1.6.8 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung**

Der Aargauischen Gebäudeversicherung fällt ein geringer Aufwand an für das Führen der Liste mit den Fachpersonen, welche über die berufliche Anforderung zur Ausübung des Kaminfegerdienstes verfügen. Sie wird entlastet, weil ihre Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz im Kaminfegerwesen und ihre Weiterbildungen der Kaminfegermeisterpersonen entfallen.

#### **1.6.9 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Nach der Revision werden die aargauischen Kaminfegermeisterinnen und –meister aufgrund des Binnenmarktgesetzes (BGBM)<sup>5</sup> in sämtlichen Kantonen zugelassen sein, die das Kaminfegermonopol aufgehoben haben. Insbesondere werden sie ihre Tätigkeit in allen umliegenden Kantonen ausüben können, vorderhand mit Ausnahme des Kantons Bern, in dem jedoch ebenfalls eine Revision und Liberalisierung des Kaminfegerwesens in Aussicht steht. Im Gegenzug werden auch Kaminfegermeisterpersonen aus anderen Kantonen im Aargau zugelassen sein.

#### **1.6.10 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über den Binnenmarkt (SR 943.02).

## **2. Abnahmekontrollen**

### **2.1 Ausgangslage**

Beim Erstellen von Gebäuden, Lagern und anderen Anlagen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten (§ 3 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Die Brandschutzvorschriften richten sich an Eigentümer, Besitzer, Benützer und an alle Personen, die bei Bau, Betrieb oder Unterhalt eines Gebäudes oder einer Anlage tätig sind (§ 7 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ist dafür verantwortlich, dass die baulichen Brandschutzauflagen eingehalten werden (§ 7 Abs. 2 Brandschutzgesetz).

Die geltende Brandschutzgesetzgebung sieht vor, dass die Bewilligungsbehörde nach der Fertigstellung von Bauten, anderen bewilligungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen eine Abnahmekontrolle durchführt (§ 7 Abs. 1 Brandschutzverordnung). Die Zuständigkeit ist zwischen den Aargauer Gemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung aufgeteilt (§§ 12 und 13 Abs. 1 lit. b Brandschutzgesetz und §§ 3 f. Brandschutzverordnung). Die Bauherrschaft ist deshalb verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung vor der Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 Brandschutzverordnung).

Seit der Revision der Brandschutzvorschriften der VKF im 2015 ist die Qualitätssicherung im Brandschutz während des gesamten Lebenszyklus von Bauten und Anlagen in erster Linie Aufgabe der Eigentümer- und Nutzerschaft. Im Rahmen von Bauprojekten hat sie einen QS-Verantwortlichen Brandschutz zu bestellen, der über eine der Qualitätssicherungsstufe entsprechende Ausbildung verfügen muss und von der Projektierung über die Ausschreibung bis zur Realisierung des Vorhabens die Qualität aller baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen sicherzustellen hat. Zudem hat er vor Bezug der Baute oder Anlage der Eigentümerschaft und der Brandschutzbehörde mit einer sogenannten Übereinstimmungserklärung zu bescheinigen, dass alle Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäss Brandschutzvorschriften ordnungsgemäss umgesetzt sind (siehe vorne Ziffer 1.2.2.4).

### **2.2 Handlungsbedarf**

Die Abnahmekontrollen waren früher wichtig, um die Sicherheit von Bauten und Anlagen in brandschutztechnischer Hinsicht zu gewährleisten. Die per 1. Januar 2015 erlassene Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" führt jedoch dazu, dass die Qualität von Bauten in brandschutztechnischer Hinsicht steigt. Weil sowohl die Eigentümerschaft als auch die an Bauprojekten Beteiligten durch die genannte Bestimmung vermehrt in die Pflicht genommen werden und eine Fachperson die vollständige und mängelfreie Umsetzung aller geplanten und erforderlichen Brandschutzmassnahmen bescheinigen muss (Übereinstimmungserklärung), ist es nicht mehr erforderlich, sämtliche Bauten und Anlagen nach deren Fertigstellung brandschutztechnisch zu überprüfen. Zudem handelt es sich bei den Feuerungsanlagen und deren Anschlüssen heute in der Regel nicht mehr um Einzelanfertigungen, sondern um standardisierte und nach EU-Richtlinien geprüfte Produkte. Die Fachpersonen, die die Anlagen installieren, verfügen heute über bessere brandschutz- und feuerungstechnische Kenntnisse als zum Zeitpunkt, in dem die Abnahmekontrolle eingeführt worden ist.

### **2.3 Umsetzung**

Da die Gemeinden oft die konzessionierte Kaminfegermeisterperson mit der Durchführung von Abnahmekontrollen beauftragen, hat die Arbeitsgruppe "Liberalisierung Kaminfegerwesen" unter anderem auch diese Kontrollen geprüft und Folgendes vorgeschlagen:

Die Gemeinden entscheiden situativ, ob eine Abnahmekontrolle angezeigt ist. Die Aargauische Gebäudeversicherung kann diesbezüglich in Einzelfällen als beratende Stelle beigezogen werden. Die Gemeinden bestimmen selbst, wer die Abnahmekontrolle vornimmt. Sie können mit dieser Aufgabe

Sachverständige beauftragen, die die erforderlichen brandschutztechnischen Kenntnisse besitzt. Dies kann eine Person sein, die über ein Kaminfegermeisterdiplom verfügt.

Abnahmekontrollen, die in die kantonale Zuständigkeit, das heisst in die Zuständigkeit der Aargauischen Gebäudeversicherung fallen, sollen weitgehend abgeschafft werden. Sie sollen nur noch dort stattfinden, wo es aufgrund der Gesamtsituation angezeigt ist. Sinnvoll sind Abnahmekontrollen vor allem bei Gebäuden, die für Personen und Sachwerte ein besonderes Risiko aufweisen, wie beispielsweise Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Einkaufszentren, Industrie- und Chemiebetriebe. Bei der Kontrolle wird nicht das gesamte Gebäude kontrolliert, sondern nur dessen Risikozonen. Für den Rest trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise der QS-Verantwortliche Brandschutz die Verantwortung (Übereinstimmungserklärung gemäss der Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz").

## 2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 12 Gemeinderat

<sup>2</sup> Ihm obliegen namentlich

b) die Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen zur Feststellung von Brandschutzmängeln nach Bedarf.

§ 13 Aargauische Gebäudeversicherung

<sup>1</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch

b) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen,

c) Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischer Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen nach Bedarf; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen werden,

Der geltende § 12 führt die Abnahmekontrolle bei den in die kommunale Zuständigkeit fallenden Bauten nicht explizit als Aufgabe des Gemeinderats auf. Die kommunale Abnahmekontrolle ist stattdessen in § 7 der Brandschutzverordnung geregelt. Sie lässt sich zudem aus § 12 Abs. 1 Brandschutzgesetz ableiten, wonach der Gemeinderat die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet führt, soweit dieser nicht Gegenstand kantonaler Verfügungen und Kontrollen ist.

Die Abnahmekontrollen der Aargauischen Gebäudeversicherung sind aktuell in § 13 Abs. 1 lit. b Brandschutzgesetz festgehalten. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden sie in den § 13 Abs. 1 lit. c verschoben. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Änderung. Es ist sinnvoll, die Abnahmekontrollen und die periodischen Kontrollen in derselben Bestimmung aufzuführen, da sie in der Praxis nicht eindeutig abgrenzbar sind.

§ 13 Abs. 1 lit. c gewährt der AGV die Möglichkeit, die Vornahme von Kontrollen den Gemeinden zu übertragen. Die AGV hat von dieser Möglichkeit bis heute nie Gebrauch gemacht. § 13 Abs. 1 lit. c soll im Sinn einer Anpassung an die Praxis bereinigt werden. Der Satzteil "oder Kontrollen den Gemeinden übertragen" wird gestrichen.

Seit 2015 muss die vollständige und mängelfreie Umsetzung der geplanten und erforderlichen Brandschutzmassnahmen durch einen QS-Verantwortlichen Brandschutz gegenüber der Eigentümerschaft und der Brandschutzbehörde bescheinigt werden. Hinzu kommt, dass Feuerungsaggregate und Abgasanlagen heute in der Regel standardisiert und nach EU-Richtlinien geprüft sind. Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, sämtliche Bauten und Anlagen nach deren Fertigstellung brandschutztechnisch zu überprüfen. Sie sollen deshalb nur noch "nach Bedarf" kontrolliert werden.

Der Bedarf wird von der zuständigen (kommunalen oder kantonalen) Brandschutzbehörde aufgrund der konkreten Situation beurteilt. Ein Kontrollbedarf seitens kantonaler Zuständigkeit ist insbeson-

dere gegeben, wenn es sich um ein Gebäude mit grosser Personenbelegung (Spitäler, Heime, Hotels usw.) oder mit grosser Personennutzung (zum Beispiel Einkaufszentren) handelt, ebenso bei Industriebetrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird. Auf kommunaler Ebene dürften Abnahmekontrollen allenfalls bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei mehrgeschossigen Wohngebäuden angezeigt sein.

## **2.5 Auswirkungen**

### **2.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Keine.

### **2.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Abnahmekontrolle von Industrie- und Gewerbegebäuden fällt in die Zuständigkeit der Aargauischen Gebäudeversicherung. Nach der vorliegenden Revision soll sie ihre Kontrollen nicht mehr generell, sondern fallgerecht vornehmen. Dadurch reduzieren sich die Kontrollen von Industrie- und Gewerbegebäuden.

Die von der Eigentümerschaft beigezogene Fachperson zur Installation der Feuerungsanlage ist bereits heute für das Einhalten der Brandschutzvorschriften verantwortlich (§ 7 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Letztere können deshalb bereits heute von der Eigentümerschaft zur Verantwortung gezogen werden.

### **2.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Keine.

### **2.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Indem Abnahmekontrollen nur noch punktuell nach Bedarf durchgeführt werden, erwachsen den Eigentümerinnen und Eigentümern in den meisten Fällen nicht mehr doppelte Kosten aus der Beauftragung des QS-Verantwortlichen Brandschutz einerseits und der behördlichen Kontrolle andererseits.

### **2.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

### **2.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die vorgeschlagene Variante entlastet die Gemeinden, da sie nicht mehr generell zu Kontrollen verpflichtet sind, sondern selbst über deren Bedarf und Umsetzung entscheiden können. Personelle Ressourcen können eingespart werden. Die Gemeindeautonomie wird erhöht.

### **2.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung**

Die Sicherheit von Gebäuden und Anlagen bleibt aus brandschutztechnischer Sicht gewährleistet.

Die Aargauische Gebäudeversicherung kann im Bereich des Brandschutzes durch einen gezielteren Ressourceneinsatz besser auf potenzielle Risiken eingehen als in der Vergangenheit. Zudem werden unnötige Kontrollen vermieden.

### **2.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

### **2.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

### **3. Kommunale Baukontrollen von Feuerungsanlagen ("Rohbaukontrollen")**

#### **3.1 Ausgangslage**

Wird in ein Gebäude eine Feuerungsanlage (z.B. ein Cheminée) eingebaut oder wird diese geändert, hat eine feuerpolizeiliche Baukontrolle zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Brandschutzverordnung). Kontrolliert wird, ob die Anlage selbst und die zugehörigen baulichen Vorkehrungen wie die Abgasanlage usw. fachgerecht erstellt und die Schutzabstände eingehalten sind.

Die Erstellerin beziehungsweise der Ersteller ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Fertigstellung des Rohbaus der Feuerungsanlage vor dem Anbringen des Verputzes zur Kontrolle zu melden (§ 6 Abs. 2 Brandschutzverordnung). Nach Fertigstellung der Anlage ist nicht mehr ersichtlich, wie die Anlage und deren Bauteile konstruiert, wie Leitungen verlegt und ob vorgeschriebene Abstände eingehalten worden sind. Die Kontrolle hat deshalb vor der Verkleidung der Anlage zu erfolgen, das heisst wenn die Anlage als Rohbau erstellt ist. Man spricht deshalb von einer "Rohbaukontrolle".

Die Zuständigkeit liegt – in Ausnahme zur übrigen Organisation des Brandschutzes im Kanton Aargau – ausschliesslich bei den Gemeinden (§ 6 Abs. 1 Brandschutzverordnung). Sie führen die Kontrollen somit auch in Gebäuden durch, für die eine kantonale Brandschutzbewilligung (§ 4 Brandschutzverordnung) vorgeschrieben ist. Die Aargauische Gebäudeversicherung nimmt keine entsprechenden Kontrollen vor.

#### **3.2 Handlungsbedarf**

Feuerungsanlagen und deren Anschlüsse sind heute in der Regel keine Einzelanfertigungen mehr, sondern standardisierte und nach EU-Richtlinien geprüfte Produkte. Die Fachpersonen, die die Anlagen installieren, verfügen heute über bessere brandschutz- und feuerungstechnische Kenntnisse als im Zeitpunkt, in dem die Rohbaukontrolle eingeführt worden ist. Hinzu kommt, dass Eigentümer, Besitzer, Benützer und alle Personen, die bei Bau, Betrieb oder Unterhalt einer Anlage tätig sind, bereits unter geltendem Recht dafür verantwortlich sind, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden (§ 7 Brandschutzgesetz).

Es macht dennoch Sinn, Feuerungsanlagen und deren Anschlüsse weiterhin zu kontrollieren, bevor sie verkleidet werden, da danach nicht mehr sichtbar ist, ob die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Aufgrund der verbreiteten Erhältlichkeit von Feuerungsanlagen (zum Beispiel Cheminéen, Schwedenöfen) und des oftmals vorhandenen Zeitdrucks bei einem Neu- oder Umbau soll dem "Baupfusch" nicht Vorschub geleistet werden.

Die Rohbaukontrolle liegt ausschliesslich in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Sie ist in § 6 der Brandschutzverordnung geregelt und wäre daher grundsätzlich erst im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Gesetzesrevision zu diskutieren. Da die Gemeinderäte oft Kaminfegermeisterpersonen mit dieser Aufgabe beauftragen, hat die Arbeitsgruppe "Liberalisierung Kaminfegerwesen" bei ihrem Umsetzungsvorschlag unter anderem auch die Rohbaukontrolle berücksichtigt. Sie wird deshalb im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bereits thematisiert. Allerdings können keine Vorschläge für neue Verordnungsbestimmungen gemacht werden.

#### **3.3 Umsetzung**

Nach dem Ein- oder Umbau ist in der Regel nicht mehr die gesamte Installation der Feuerungsanlage sichtbar. Nach Fertigstellung ist somit nicht mehr erkennbar, ob die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Der Regierungsrat hat sich deshalb dafür ausgesprochen, dass die Rohbaukontrolle gemäss § 6 Brandschutzverordnung beibehalten werden soll, um die brandschutztechnische Sicherheit von Feuerungsanlagen auch künftig zu gewährleisten. § 6 Brandschutzverordnung soll dementsprechend nicht revidiert werden.

### **3.4 Auswirkungen**

#### **3.4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Keine.

#### **3.4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

#### **3.4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Keine.

#### **3.4.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Keine.

#### **3.4.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

#### **3.4.6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine.

#### **3.4.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

#### **3.4.8 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

## **4. Periodische Kontrollen ("Feuerschau")**

### **4.1 Ausgangslage**

Nach geltendem Brandschutzgesetz hat der Gemeinderat bei den in seine Zuständigkeit fallenden Bauten zur Feststellung von Brandschutzmängeln "periodisch oder von Fall zu Fall" eine "Feuerschau" durchzuführen (§ 12 Abs. 2 Bst. b). Im Zuständigkeitsbereich der Aargauischen Gebäudeversicherung ist generell von "periodischen Kontrollen" die Rede (§ 13 Abs. 1 Bst. c).

In der Brandschutzverordnung heisst es, dass die Behörden "periodisch oder nach Bedarf im Einzelfall" eine Feuerschau vornehmen (§ 8 Abs. 1). Der Kontrollturnus der kantonalen periodischen Kontrollen soll sich nach der potenziellen Gefahr für Personen und Sachen als Folge von Brandschutzmängeln in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen richten (§ 8 Abs. 2 Brandschutzverordnung). Die kommunalen periodischen Kontrollen haben mindestens alle zehn Jahre stattzufinden, wobei Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleinbauten von der Kontrollpflicht ausgenommen sind (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Brandschutzverordnung).

### **4.2 Handlungsbedarf**

Die periodische Kontrolle sämtlicher Gebäude ist heute nicht mehr notwendig:

- Im Gegensatz zu früheren Zeiten besteht infolge der Entwicklung und des stetigen Fortschritts auf dem Gebiet der Bauprodukte, Feuerungsanlagen, Brandschutzanlagen etc. allgemein ein hohes Sicherheitsniveau. So handelt es sich etwa bei Feuerungsanlagen nicht mehr um Einzelanfertigungen, sondern um standardisierte und nach EU-Richtlinien geprüfte Produkte.
- Seit 2015 setzen die schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften der VKF auf Eigenverantwortung anstatt Kontrollen. Die Eigentümer- und Nutzerschaft ist verpflichtet, während dem

gesamten Lebenszyklus von Bauten und Anlagen eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen.

Der aktuelle Gesetzeswortlaut ist zu weit gefasst und nicht auf den Verordnungstext abgestimmt. Die generelle Durchführung periodischer Kontrollen ist aus den angeführten Gründen unverhältnismässig und führt zu unnötigem Aufwand. Mit den heute vorhandenen personellen Ressourcen ist es zudem nicht machbar, sämtliche Gebäude in den vorgeschriebenen Intervallen zu kontrollieren.

### 4.3 Umsetzung

Die Arbeitsgruppe "Liberalisierung Kaminfegerwesen" schlägt vor, dass die Gemeinden und die Aargauische Gebäudeversicherung ihre Kontrollen künftig nur noch nach Bedarf, namentlich bei Sonder Risiken (hohe Risiken für Personen und Sachwerte), durchführen. Als Fachbehörden entscheiden sie selbst über die Notwendigkeit der periodischen Kontrolle.

Im Zuständigkeitsbereich der Aargauischen Gebäudeversicherung stehen insbesondere folgende Sonderrisiken im Vordergrund:

- Gebäude mit komplexen Brandschutzkonzepten,
- Gebäude, die gravierende Mängel aufweisen,
- Einrichtungen mit hohen Sach- und Personenrisiken wie Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Einkaufszentren, Industrie- und Chemiebetriebe.

Die Gemeinden sollen selbst entscheiden, bei welchen Gebäuden und Anlagen periodische Kontrollen gemäss Brandschutzgesetz durchzuführen sind und in welchem Turnus diese zu erfolgen haben. Die Aargauische Gebäudeversicherung kann in Einzelfällen als beratende Stelle beigezogen werden. Die Gemeinden bestimmen auch weiterhin, wer die periodische Kontrolle vornimmt. Sie können damit Kaminfegermeisterinnen und –meister oder andere Sachverständige beauftragen, die über die erforderlichen brandschutztechnischen Kenntnisse verfügen. Mit der vorgeschlagenen Lösung ist zwar eine einheitliche Umsetzung im Kanton nicht gewährleistet. Es ist jedoch zweckmässig, wenn die Gemeinden in ihrer kommunalen Zuständigkeit gemäss Brandschutzgesetz selbständig und risikoorientiert beurteilen können, welche Bauten zu kontrollieren sind. Dies ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

### 4.4 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 12 Gemeinderat

<sup>2</sup> Ihm obliegen namentlich

b) die Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen zur Feststellung von Brandschutzmängeln nach Bedarf.

§ 13 Aargauische Gebäudeversicherung

<sup>1</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch

c) Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen nach Bedarf; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen werden,

Der Begriff "Feuerschau" (alt § 12 lit. b) ist veraltet. An dessen Stelle wird der heute übliche Begriff "periodische Kontrollen" verwendet.

Periodische Kontrollen zur Feststellung von Brandschutzmängeln sollen im kommunalen wie im kantonalen Zuständigkeitsbereich nur noch nach Bedarf durchgeführt werden, namentlich bei Gebäuden und Anlagen, die hohe Risiken für Personen und Sachwerte aufweisen.

Auf kommunaler Ebene entscheidet der Gemeinderat, in welchen Fällen eine Kontrolle angezeigt ist.

Im Zuständigkeitsbereich der Aargauischen Gebäudeversicherung stehen insbesondere folgende Sonderrisiken im Vordergrund:

- Gebäude mit komplexen Brandschutzkonzepten,
- Gebäude, in denen gravierende feuerpolizeiliche Mängel festgestellt wurden,
- Gebäude mit grosser Personenbelegung (wie Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Hotels usw.) oder grosser Personennutzung (zum Beispiel Einkaufszentren),
- Industrie- und Chemiebetriebe, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird.

§ 13 Abs. 1 lit. c gewährt der AGV die Möglichkeit, die Vornahme periodischer Kontrollen den Gemeinden zu übertragen. Die AGV hat von dieser Möglichkeit bis heute nie Gebrauch gemacht. § 13 Abs. 1 lit. c soll im Sinn einer Anpassung an die Praxis bereinigt werden. Der Satzteil "oder Kontrollen den Gemeinden übertragen" wird gestrichen.

## **4.5 Auswirkungen**

### **4.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Keine.

### **4.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

### **4.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

keine.

### **4.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen werden finanziell und zeitlich entlastet.

### **4.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

### **4.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden müssen unter aktuell geltendem Recht die ihrer kommunalen Zuständigkeit unterstehenden Gebäude periodisch kontrollieren. Die vorgeschlagene Änderung reduziert die periodischen Kontrollen auf ein verhältnismässiges Mass. Den Gemeinden fällt erheblich weniger Aufwand an und ihre Autonomie wird in diesem Bereich erhöht.

### **4.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung**

Das Risiko für Gebäudeschäden bleibt gleich, da die Sicherheit aufgrund der Brandschutzvorschriften gewährleistet ist.

Der Umsetzungsvorschlag reduziert die Kontrollen und damit den personellen und administrativen Aufwand der Aargauischen Gebäudeversicherung auf ein verhältnismässiges Mass. Dadurch kann sich die Aargauische Gebäudeversicherung auf die effektiven Risiken konzentrieren und verliert keine Ressourcen für unnötige Kontrollen.

### **4.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

### **4.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

## **5. Aufhebung der Bewilligungspflicht für einzelne technische Anlagen**

Die Bewilligungspflicht für technische Anlagen ist auf Verordnungsstufe geregelt. Diese Thematik wird im Sinn einer Vorschau auf anstehende Veränderungen im vorliegenden Gesetzgebungsprojekt aufgeführt.

### **5.1 Ausgangslage**

Das Erstellen von Gebäuden erfordert eine Brandschutzbewilligung. Sie wird je nach Art des Gebäudes durch die Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Brandschutzverordnung) oder die Aargauische Gebäudeversicherung (§ 4 Abs. 1 Brandschutzverordnung) erteilt und durch die Gemeinde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

Auch vor dem Errichten, dem Umbau oder vor wesentlichen Änderungen gewisser technischer Anlagen ist eine Brandschutzbewilligung einzuholen. Zuständig hierfür ist ausschliesslich die Aargauische Gebäudeversicherung (§ 4 Abs. 1 Brandschutzverordnung, § 3 Abs. 1 Brandschutzverordnung e contrario). Zu diesen Anlagen gehören unter anderem:

- lufttechnische Anlagen für Gebäude, die unter die kantonale Bewilligungspflicht gemäss dieser Bestimmung fallen (§ 4 Abs. 1 lit. l Brandschutzverordnung),
- Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung (§ 4 Abs. 1 lit. o Brandschutzverordnung) und
- stationäre Verbrennungsanlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung beziehungsweise Antriebsleistung für den Gebrauch von brennbaren oder verbrennungsfördernden Gasen wie Sauerstoff, Acetylen, Flüssiggas, Erdgas usw. (§ 4 Abs. 1 lit. p Brandschutzverordnung).

### **5.2 Handlungsbedarf**

Die Bewilligungspflicht für Feuerungsanlagen gemäss § 4 Abs. 1 lit. o und p Brandschutzverordnung wurde eingeführt, weil deren Betrieb aufgrund ihrer individuellen Konstruktion eine besondere Gefahr darstellte. Der Markt bietet diese Anlagen heute als standardisierte Serienprodukte an. Die Hersteller bestätigen, dass ihre Produkte gemäss europäischen Qualitätsstandards geprüfter Konstruktion entsprechen. Die Anlagen stellen deshalb keine brandschutztechnische Gefahr mehr dar. Die Prüfung durch die Brandschutzbehörde ist nicht mehr notwendig.

Auch bezüglich lufttechnischer Anlagen (Lüftungsanlagen) hat sich die Situation seit der Einführung der Bewilligungspflicht gemäss § 4 Abs. 1 lit. l Brandschutzverordnung verändert. Lüftungsanlagen werden von Lüftungsplanern entworfen. Diese müssen die Brandschutzvorschriften kennen und deren Einhalten gegenüber dem QS-Verantwortlichen Brandschutz (siehe dazu oben Ziff. 2.1) bestätigen. Dadurch ist das Einhalten der Brandschutzvorschriften gewährleistet. Auch bezüglich dieser Anlagen ist eine Prüfung durch die Brandschutzbehörde nicht mehr erforderlich.

### **5.3 Umsetzung**

Anlagen sollen nur dann einer Bewilligungspflicht unterstehen, wenn die Sicherheit nicht anderweitig sichergestellt ist oder wenn sie eine besondere Gefahr darstellen und deshalb die Prüfung durch die kantonale Brandschutzbehörde angezeigt ist. Dies ist heute weder bei den Feuerungsanlagen gemäss § 4 Abs. 1 lit. o und p Brandschutzverordnung noch bei den Lüftungsanlagen (§ 4 Abs. 1 lit. l Brandschutzverordnung) der Fall. Eine Bewilligungspflicht für diese Anlagen ist somit nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

## **5.4 Auswirkungen**

### **5.4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Der zeitliche und finanzielle Aufwand für das Einholen der Brandschutzbewilligung entfällt für den Kanton, soweit er Eigentümer von aktuell bewilligungspflichtigen Anlagen ist.

### **5.4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

### **5.4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Keine.

### **5.4.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Anlageneigentümerinnen und –eigentümer für das Einholen der bisher vorgeschriebenen Brandschutzbewilligungen entfällt.

### **5.4.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

### **5.4.6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind nicht zuständig, Brandschutzbewilligungen für luft- und wärmetechnische Anlagen zu erteilen. Die Revision wirkt sich daher nicht auf sie aus.

Ist eine Gemeinde Eigentümerin von aktuell bewilligungspflichtigen Anlagen, entfällt ihr zeitlicher und finanzieller Aufwand für das Einholen der Brandschutzbewilligung.

### **5.4.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

### **5.4.8 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

## **6. Gebührenregelung für kantonale Brandschutzfähigkeit**

### **6.1 Ausgangslage**

Die Aargauische Gebäudeversicherung erhebt für ihre Tätigkeiten als kantonale Brandschutzbehörde Gebühren. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Erhebung von Gebühren in Brandschutzangelegenheiten (Brandschutztarif) vom 24. November 1986 (§ 24 Abs. 2 Brandschutzgesetz).

### **6.2 Handlungsbedarf**

Die Kantonsverfassung sieht für selbständige Anstalten vor, dass sie im Rahmen des Gesetzes nebst organisatorischen Regelungen auch die ihnen zukommenden Gebühren festlegen (§ 94 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980). Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (§ 2 Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) wäre die Aargauische Gebäudeversicherung somit befugt, die von ihr zu erhebenden Brandschutzgebühren selbst zu bestimmen. Im Widerspruch hierzu sieht § 24 Abs. 2 Brandschutzgesetz vor, dass der Regierungsrat einen entsprechenden Tarif erlässt. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Aargauische Gebäudeversicherung erst mit dem Erlass des Gebäudeversicherungsgesetzes per 1. Januar 2008 als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestal-

tet worden ist. Zuvor leitete das Aargauische Versicherungsamt (AVA) den Vollzug der Brandschutzgesetzgebung im Kanton. Das AVA war eine selbständige Amtsstelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit, somit keine selbständige Anstalt. Die Kompetenz zum Erlass der Gebührenregelung konnte dem AVA deshalb im Zeitpunkt des Erlasses des Brandschutzgesetzes nicht übertragen werden. Bei der Umwandlung des AVA in die Aargauische Gebäudeversicherung wurde vergessen, die Kompetenz vom Regierungsrat auf die Aargauische Gebäudeversicherung zu übertragen.

### **6.3 Umsetzung**

Die Befugnis zum Erlass des Gebührentarifs für Brandschutzbelange wird vom Regierungsrat auf die Aargauische Gebäudeversicherung verschoben. Dabei wird ihr auch die Möglichkeit eingeräumt, auf das Erheben von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

Mit dieser Regelung wird die in der Kantonsverfassung vorgesehene Kompetenzregelung betreffend Gebühren der selbständigen Anstalten ebenfalls für die Aargauische Gebäudeversicherung umgesetzt.

Die Gebührenkompetenz der Aargauischen Gebäudeversicherung wird als Kann-Vorschrift festgelegt. Gegenstand und Adressatenkreis der Gebühren ergeben sich dabei bereits aus § 13 Brandschutzgesetz. Aufgrund des Legalitätsprinzips gilt es zudem noch die Bemessungsgrundlage der Gebühr im Brandschutzgesetz explizit festzulegen. Die Höhe der Gebühr soll sich im Rahmen des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 bewegen, wobei die Aargauische Gebäudeversicherung auf das Erheben von Gebühren auch ganz oder teilweise verzichten kann. Das Brandschutzgesetz ist entsprechend zu ergänzen und der Brandschutztarif aufzuheben.

### **6.4 Erläuterungen zum betreffenden Paragraphen**

#### § 24 Gebührenpflicht

<sup>2</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Die Gebührenkompetenz der Aargauischen Gebäudeversicherung entspricht § 94 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Der Gegenstand der Gebühr wird durch die in § 13 genannten Aufgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung bestimmt. Der Adressatenkreis der Gebühr ergibt sich ebenfalls aus diesen Aufgaben. Es handelt sich um die von den Brandschutz Tätigkeiten der Aargauischen Gebäudeversicherung betroffenen Personen.

Die Kompetenz zum Erlass des Gebührentarifs schliesst im Prinzip auch die Kompetenz mit ein, auf das Erheben von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten. Sie wird der Klarheit halber in § 24 Abs. 2 explizit erwähnt.

### **6.5 Auswirkungen**

#### **6.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Der Kanton wird als Eigentümer von Liegenschaften finanziell entlastet, wenn die Aargauische Gebäudeversicherung für Brandschutzbewilligungen und -kontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

#### **6.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

### **6.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Keine.

### **6.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Die Gemeinden können für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Brandschutzbewilligungen und für die Ausübung von brandschutzrechtlichen Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen Gebühren erheben (§ 24 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Verzichtet die Aargauische Gebäudeversicherung auf das Erheben von Brandschutzgebühren, kann dies zur Diskrepanz führen, dass auf kommunaler Ebene für dieselbe Brandschutzleistung (zum Beispiel für Abnahmekontrollen oder periodische Brandschutzkontrollen) eine Gebühr erhoben wird. Soweit die Gemeinde für die Ausführung ihrer Brandschutzaufgaben Kaminfegermeisterpersonen oder andere externe Sachverständige bezieht und entsprechend entschädigen muss, ist diese Diskrepanz aber in jedem Fall gerechtfertigt.

Soweit die Aargauische Gebäudeversicherung gestützt auf ihre neue Befugnis bisherige Abgaben nicht mehr erhebt, werden die Leistungsempfänger entlastet.

### **6.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

### **6.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind als kommunale Brandschutzbehörde nicht betroffen, da es nur um die Gebühren für die kantonale Brandschutzleistung der Aargauischen Gebäudeversicherung geht.

Als Eigentümerinnen von Liegenschaften werden die Gemeinden finanziell entlastet, wenn die Aargauische Gebäudeversicherung in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

### **6.5.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

### **6.5.8 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

## **7. Feuerverbot**

### **7.1 Ausgangslage**

In ausserordentlichen Trockenperioden kann das Feuern im Freien - insbesondere offene Feuer, das Abbrennen von Feuerwerk oder Höhenfeuer - Brände verursachen, die ausser Kontrolle geraten und sich sehr rasch ausbreiten. Dies stellt eine schwere, unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachgütern dar. Diese Gefährdungslage kann den Erlass eines Feuerverbotes erfordern.

Bei grosser Trockenheit berät der Kantonale Führungsstab (KFS) den Erlass eines kantonsweiten Feuerverbotes. Für die Beurteilung der Sachlage im Hinblick auf den Erlass eines Feuerverbotes zieht er die entsprechenden Fachstellen bei (BVU, DGS, Staatskanzlei, AGV) bei.

Der KFS ist das Führungsinstrument des Regierungsrats in Notlagen. Er informiert und berät den Regierungsrat bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheide des Regierungsrats (§ 4 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG]). Empfiehlt der KFS den Erlass eines Feuerverbotes, erlässt die

Aargauische Gebäudeversicherung in ihrer Funktion als kantonale Brandschutzbehörde das Verbot in der Form einer Allgemeinverfügung.

Das Feuerverbot ist im Kanton Aargau gesetzlich weder materiell noch formell explizit geregelt. Die Zuständigkeit für dessen Erlass lässt sich aus dem Brandschutzgesetz ableiten: Die Aargauische Gebäudeversicherung hat für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet zu sorgen, insbesondere durch die Überwachung des Vollzugs der Brandschutzvorschriften, dem Erlass der erforderlichen Weisungen (§ 13 Abs. 1 lit. a Brandschutzgesetz) und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Brandverhütung (§ 13 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz). Da es sich beim Feuerverbot um eine feuerpolizeiliche Notverordnung handelt, könnte sich die Zuständigkeit der Aargauischen Gebäudeversicherung auch auf die polizeiliche Generalklausel (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) stützen. Dieser Rechtssatz ermächtigt die zuständige Behörde, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu treffen, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, S. 585 N 2580 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

## **7.2 Handlungsbedarf**

Die Aargauische Gebäudeversicherung hat im Sommer 2018 ein im Kanton Aargau absolut geltendes Feuerverbot erlassen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bevölkerung teilweise nicht versteht und nicht akzeptiert, dass die Aargauische Gebäudeversicherung zum Erlass des Feuerverbots zuständig ist. An der Akzeptanz fehlt es, weil die Aargauische Gebäudeversicherung als selbständige Anstalt ausserhalb der Kantonsverwaltung steht, ihr Handeln nicht durch demokratisch gewählte Entscheidungsträger legitimiert ist und sie im Bereich Brandschutz keinerlei Rechtsetzungskompetenz hat, sondern lediglich vollziehende Behörde ist. Mit dem Feuerverbot in der Form der Allgemeinverfügung erlässt sie jedoch eine rechtssatzähnliche Anordnung (weil der Personenkreis nicht individuell bestimmt ist), die sich nicht nur auf Gebäude und Sachgüter beschränkt, sondern umfassend gilt. Hinzu kommt, dass die Zuständigkeit für den Erlass des Feuerverbots nicht explizit geregelt ist.

Die Kompetenz zum Erlass des Feuerverbots soll deshalb auf höherer Stufe als bei der Aargauischen Gebäudeversicherung angesiedelt und das Brandschutzgesetz mit einer entsprechenden Kompetenzregelung ergänzt werden.

## **7.3 Umsetzung**

Das Feuerverbot soll durch das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz und den KFS zuständige Departement erlassen werden. Aktuell ist dies das Departement Gesundheit und Soziales, welches auch verantwortlich ist für die unmittelbare Aufsicht über die Aargauische Gebäudeversicherung und damit für die Umsetzung der Brandschutzvorschriften. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass das Feuerverbot rasch erlassen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass ein solches Verbot meistens in den Sommerferien erforderlich ist. Bei Abwesenheit der Departementsvorsteherin beziehungsweise des Departementsvorstehers soll deshalb die ordentliche Stellvertretungsregelung, auch zugunsten von Verwaltungsmitarbeitenden, gelten.

Da es sich lediglich um eine befristete Anordnung handelt, muss sie nicht in gleicher Weise legitimiert sein wie eigentliche Erlasse. Wird das Verbot durch das Departement erlassen, ist es jedoch stärker legitimiert als beim Erlass durch die Aargauische Gebäudeversicherung.

Der Kantonale Führungsstab bleibt beratendes Gremium. Stellt er die Notwendigkeit eines Feuerverbots fest, beantragt er beim zuständigen Departement den Erlass des Feuerverbots. Er erfüllt dadurch seinen Auftrag gemäss § 4 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG).

Die Sachlage kann auf kommunaler Ebene vom übrigen Kantonsgebiet abweichen. Um solchen Situationen und der Gemeindeautonomie Rechnung zu tragen, werden den Gemeinderäten im Brandschutzgesetz folgende Kompetenzen übertragen:

- Der Gemeinderat kann das von der kantonale zuständige Instanz erlassene Feuerverbot verschärfen.
- Der Gemeinderat kann ein Feuerverbot erlassen, wenn von kantonaler Seite kein Verbot erlassen wird.

Von kommunalen Ausnahmegewilligungen zu einem kantonale erlassenen Feuerverbot ist abzusehen. Solche Ausnahmegewilligungen könnten für die Gemeinden in verschiedener Hinsicht problematisch sein. Feuerverbote sind meistens im Sommer notwendig. In dieser Zeit finden viele Aktivitäten und Anlässe im Freien statt, zu denen Feuer und Feuerwerke gehören. Dies kann zu vielen Gesuchen um Ausnahmegewilligungen und erheblichem Aufwand für die Gemeinden führen. Sind in dieser Zeit viele Gemeindemitarbeitende in den Ferien, kann dies eine Überlastung der Gemeinden zur Folge haben. Sie wären nicht in der Lage, die Gesuche innert nützlicher Frist zu bearbeiten. Denkbar und problematisch ist zudem, dass Gemeinden politisch unter Druck geraten. Sie könnten sich praktisch dazu gezwungen sehen, Ausnahmegesuche zu bewilligen, was aus brandschutztechnischer Sicht zu heiklen Situationen führen kann.

Mit dieser neuen kantonalen und kommunalen Zuständigkeitsregelung wird die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht, da es sich beim kantonalen Feuerverbot neu um einen Entscheid der Kantonsverwaltung handelt und die Gemeinden die Kompetenz erhalten, das Verbot unter Umständen der konkreten Situation in ihrem Gemeindegebiet anzupassen.

Ausdrücklich keine Kompetenzen in diesem Bereich haben die regionalen Führungsorgane (RFO), weil allein die Gemeinden zuständig sind für den Brandschutz (§ 12 Brandschutzgesetz). An diesem Grundsatz soll nichts geändert werden. Die Gemeinden können die RFO beratend beziehen, wenn sie dies als notwendig erachten.

#### **7.4 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen**

##### § 13a Kantonale und regionale Feuerverbote

<sup>1</sup> Das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständige Departement kann bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

<sup>2</sup> Das Verbot wird auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS) erlassen.

Kantonale oder regionale Feuerverbote werden weiterhin durch den KFS beraten und beantragt. Entsprechend soll für den Erlass des Feuerverbots das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz und damit den KFS zuständige Departement zuständig sein. Im Zeitpunkt des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens liegt die Zuständigkeit beim Departement Gesundheit und Soziales.

##### § 13b Kommunale Feuerverbote

<sup>1</sup> Die Gemeinden können ein von der Kantonsbehörde erlassenes Feuerverbot für ihr Gemeindegebiet verschärfen.

<sup>2</sup> Erlässt der Kanton kein Feuerverbot, können die Gemeinden ein kommunales Feuerverbot verfügen.

Die Situation kann im Gemeindegebiet vom übrigen Kantonsgebiet abweichen. Der Gemeinderat soll in solchen Konstellationen mit einem eigenständigen Feuerverbot oder der Verschärfung eines vom Departement verfügten Verbots reagieren können.

## **7.5 Auswirkungen**

### **7.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Der Erlass des Feuerverbots bedeutet für das betreffende Departement einen gewissen Zusatzaufwand. Ihm steht jedoch der KFS beratend zur Verfügung. Der KFS soll die Notwendigkeit eines Feuerverbots auch künftig beraten und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag stellen. Dem KFS kommt diese Funktion und der damit verbundene Aufwand bereits heute zu. Gegenüber heute ändert sich am Prozess der Entscheidungsfindung nichts, nur an der Entscheidungsinstanz, welche die entsprechende Allgemeinverfügung erlässt (bisher die Aargauische Gebäudeversicherung, neu das zuständige Departement mit der ordentlichen Stellvertretungsregelung auch zugunsten von Verwaltungsmitarbeitenden, aktuell das Departement Gesundheit und Soziales).

### **7.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

### **7.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Das Feuerverbot wird durch die Bevölkerung besser akzeptiert, da es durch die Kantonale Verwaltung beziehungsweise durch den Gemeinderat erlassen wird.

### **7.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger**

Keine.

### **7.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

### **7.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, ein kommunales Feuerverbot zu erlassen oder ein Feuerverbot des Kantons zu verschärfen. Ihnen fällt dadurch kein grosser Aufwand an.

### **7.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung**

Die Aargauische Gebäudeversicherung wird von der Aufgabe entlastet, das Feuerverbot zu verfügen. Die Entlastung wird für sie kaum spürbar sein.

### **7.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

### **7.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung**

Keine.

## **8. Strafraumen der brandschutzrechtlichen Strafbestimmung und Strafverfolgung**

### **8.1 Ausgangslage**

Widerhandlungen gegen das Brandschutzgesetz oder die gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bestraft (§ 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Unter diese Strafnorm fallen auch Verstösse gegen ein bestehendes Feuerverbot.

Da Busse angedroht wird, handelt es sich bei der brandschutzrechtlichen Strafbestimmung um einen Übertretungstatbestand. Die Strafverfolgung erfolgt durch die für Übertretungen zuständigen ordentlichen Strafbehörden (§ 26 Abs. 2 Brandschutzgesetz), das heisst durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

## 8.2 Handlungsbedarf

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt (strafrechtliches Legalitätsprinzip, "Keine Sanktion ohne Gesetz", Art. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]). Eine Verurteilung und Bestrafung darf deshalb nicht aufgrund ungeschriebener Regeln erfolgen, sei es in Form von Gewohnheitsrecht oder gestützt auf eine Ergänzung des Gesetzes durch den Richter. Der Straftatbestand, die angedrohte Strafe und deren Strafrahmen müssen in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein.

Der Straftatbestand in § 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz ist zwar sehr allgemein gehalten. Er ist aber ausreichend bestimmt formuliert, da sich die Strafbarkeit aus den in Gesetz und Ausführungserlassen (einschliesslich der Brandschutznorm und den Richtlinien der VKF) konkret umschriebenen oder in Verfügungen und Entscheiden festgelegten Brandschutzvorschriften und –pflichten ergibt. Mangelhaft im Sinn einer Gesetzeslücke ist die Bestimmung hingegen insofern, als ein Strafrahmen für die Zumessung der Busse fehlt. Diese Gesetzeslücke war bisher nie Thema.

Einfache Widerhandlungen gegen ein Feuerverbot eignen sich für das Ordnungsbussenverfahren. Eine einfache Widerhandlung gegen ein Feuerverbot wäre beispielsweise der Betrieb eines Kohlegrills im Siedlungsgebiet trotz Verbot. Dieses Thema wird hier im Sinn einer Vorschau bereits aufgegriffen, obwohl das Ordnungsbussenverfahren auf Verordnungsstufe geregelt ist.

## 8.3 Umsetzung

Das Brandschutzgesetz bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen gegen Brand- und Explosionsschäden (§ 1 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Angesichts dessen, dass Verstösse gegen Brandschutzvorschriften ein ganz erhebliches Gefahrenpotential mit sich bringen können, rechtfertigt sich eine relativ hohe Obergrenze der Busse. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Widerhandlung auch durch Unternehmen (juristische Personen, Gesellschaften und Einzelfirmen) begangen werden kann (Art. 102 Abs. 1 und 4 StGB in Verbindung mit Art. 104 StGB). § 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz wird dementsprechend mit dem Strafrahmen analog dem ordentlichen Strafrahmen für Übertretungen gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB ergänzt. Der Strafrahmen erstreckt sich somit bis Fr. 10'000.-.

Einfache Widerhandlungen gegen ein Feuerverbot (wie das angeführte Beispiel des Betriebs eines Kohlegrills im Siedlungsgebiet) werden dem Ordnungsbussenverfahren unterstellt. Dies hat den Vorteil, dass die Polizei die Busse unmittelbar nach dem Feststellen der Widerhandlung erheben kann und sie innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Die Wirkung einer sofort fälligen Busse ist deutlich höher als jene eines Strafbefehls, der erst Wochen oder Monate nach der Widerhandlung und zudem meist erst nach der Aufhebung des Feuerverbots erlassen wird. Das Ordnungsbussenverfahren reduziert zudem den staatlichen Aufwand massiv und hat auch für die Fehlbaren tiefere finanzielle Folgen, da er lediglich die Busse zu bezahlen hat. Im Strafbefehlsverfahren muss nebst der Sanktion (Busse) eine nicht kostendeckende Strafbefehlsgebühr von Fr. 200.- verfügt werden. Die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren wird bei der Anpassung des Ordnungsrechts mittels Fremdänderung entsprechend ergänzt.

## 8.4 Erläuterungen zum betreffenden Paragraphen

### § 26 Strafen, Verfahren

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Der Strafrahmen mit der Höchstgrenze von Fr. 10'000.- Busse entspricht demjenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches für Übertretungen (Art. 106 Abs. 1 StGB).

## 8.5 Auswirkungen

### 8.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Unterstellung einfacher Widerhandlungen gegen das Feuerverbot unter das Ordnungsbussenverfahren reduziert den staatlichen Aufwand massiv, kann doch die Polizei vor Ort die Busse ausstellen und direkt einziehen. Hinzu kommt, dass die im Strafbefehlsverfahren erhobene Strafbefehlsgebühr von mindestens Fr. 200.- nicht kostendeckend ist.

### 8.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

### 8.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

### 8.5.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger

Bei diesem Revisionsthema sind die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger als derjenige Personenkreis zu betrachten, der eine Widerhandlung gegen das Brandschutzgesetz oder gegen ein Feuerverbot begeht. Das Festhalten des Strafrahmens in § 26 Brandschutzgesetz trägt zur Rechtssicherheit bei.

Das Ordnungsbussenverfahren bedeutet zudem eine finanzielle und zeitliche Entlastung der Fehlbaren, da das Ermittlungsverfahren entfällt und im Gegensatz zum Strafbefehlsverfahren keine Verfahrensgebühr erhoben werden muss.

### 8.5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

### 8.5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

### 8.5.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung

Die Revision von § 26 Brandschutzgesetz hat auf die Aargauische Gebäudeversicherung keine Auswirkungen, da sie nicht für die Strafverfolgung zuständig ist. Zuständig sind vielmehr die für Übertretungen zuständigen Strafbehörden.

### 8.5.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

### 8.5.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

Keine.

## 9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	17. Mai – 31. August 2019
1. Beratung GR	2. Quartal 2020
2. Beratung GR	4. Quartal 2020
Referendumsfrist	2. Quartal 2021
Inkrafttreten (vorbehältlich Volksabstimmung)	1. Januar 2022

## Beilagen

- Synopse